

Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Bankengesetz vom 8. November 1934¹
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Gegenstand** (Art. 56 BankG)

Diese Verordnung regelt namentlich:

- a. die Voraussetzungen für die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb einer Bank;
- b. die Anforderungen an die Organisation einer Bank;
- c. die Vorgaben an die Rechnungslegung;
- d. die Einlagensicherung;
- e. die Übertragung und die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte;
- f. die Notfallplanung systemrelevanter Banken.

Art. 2 **Banken** (Art. 1 Abs. 1 BankG)

Als Banken gelten Unternehmen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und insbesondere:

- a. gewerbmässig Publikumseinlagen entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen; oder
- b. sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihnen beteiligten Banken refinanzieren, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bilden, auf irgendeine Art zu finanzieren.

SR

¹ SR 952.0

Art. 3 Nichtbanken

(Art. 1 Abs. 2 BankG)

Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Kassen, für die eine solche Körperschaft oder Anstalt vollumfänglich haftet, dürfen gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen.

Art. 4 Publikumseinlagen

(Art. 1 Abs. 2 BankG)

¹ Als Publikumseinlagen gelten die Verbindlichkeiten gegenüber Kundinnen und Kunden mit Ausnahme derjenigen nach den Absätzen 2 und 3.

² Nicht als Einlagen gelten:

- a. Gelder, die eine Gegenleistung aus einem Vertrag auf Übertragung des Eigentums oder aus einem Dienstleistungsvertrag darstellen oder als Sicherheitsleistung übertragen werden;
- b. Anleiensobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger in einem dem Artikel 1156 des Obligationenrechts² entsprechenden Umfang informiert werden;
- c. Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern oder ähnlichen Unternehmen, die einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn dafür kein Zins bezahlt wird;
- d. Gelder, deren Entgegennahme in einem untrennbaren Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsvertrag, der beruflichen Vorsorge oder anderen anerkannten Vorsorgeformen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge steht;
- e. Gelder, die in geringem Umfang einem Zahlungsmittel oder Zahlungssystem zugeführt werden und einzig dem künftigen Bezug von Waren oder Dienstleistungen dienen und für die kein Zins bezahlt wird.

³ Nicht als Publikumseinlagen gelten Einlagen:

- a. von in- und ausländischen Banken oder anderen staatlich beaufsichtigten Unternehmen;
- b. von Aktionärinnen und Aktionären oder Gesellschafterinnen und Gesellschaftern mit einer qualifizierten Beteiligung am Schuldner;
- c. von Personen, die mit denjenigen nach Buchstabe b wirtschaftlich oder familiär verbunden sind;
- d. von institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie;
- e. bei Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften, sofern:

² SR 220

1. diese nicht im Finanzbereich tätig sind,
 2. diese einen ideellen Zweck oder die gemeinsame Selbsthilfe verfolgen und sie die Einlagen ausschliesslich dafür verwenden, und
 3. die Laufzeit der Einlagen mindestens sechs Monate beträgt; oder
- f. beim Arbeitgeber von dessen aktiven und pensionierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Art. 5 Gewerbsmässigkeit

(Art. 1 Abs. 2, 6a Abs. 3 BankG)

Gewerbsmässig im Sinne des Gesetzes handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich öffentlich zur Entgegennahme von Publikumseinlagen empfiehlt, selbst wenn daraus weniger als 20 Einlagen resultieren.

Art. 6 Werbung

(Art. 1 Abs. 2, 6a Abs. 3 und 49 Abs. 1 Bst. c BankG)

Wem es untersagt ist, gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegenzunehmen, der darf auf keine Art und Weise dafür Werbung treiben.

2. Kapitel: Bewilligungen**1. Abschnitt: Bewilligungsgesuch****Art. 7 Angaben zu Personen und Beteiligten**

(Art. 3 Abs. 2 Bst. c und c^{bis}, Abs. 5 und 6)

¹ Das Gesuch um Bewilligung für eine neue Bank muss zu den mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes sowie zu den Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} des Gesetzes insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. zu natürlichen Personen:
 1. Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an anderen Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren,
 2. einen unterzeichneten Lebenslauf,
 3. Referenzen,
 4. einen Strafregisterauszug;
- b. zu Gesellschaften:
 1. die Statuten,
 2. einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung,
 3. einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und, gegebenenfalls, der Gruppenstruktur,

4. Angaben über abgeschlossene und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

² Personen, die eine qualifizierte Beteiligung besitzen, müssen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) eine Erklärung abgeben, ob sie die Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte halten und ob sie für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt haben.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 8 Geschäftsbereich

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG)

¹ Die Bank muss ihren Geschäftsbereich in den Statuten, den Gesellschaftsverträgen oder Reglementen sachlich und geografisch genau umschreiben.

² Der Geschäftsbereich und dessen geografische Ausdehnung müssen den finanziellen Möglichkeiten sowie der Verwaltungsorganisation entsprechen.

Art. 9 Leitung des Geschäfts

(Art. 3 Abs. 2 Bst. d BankG)

Die Bank muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. Vorbehalten bleiben allgemeine Weisungen und Entscheide im Rahmen der Konzernüberwachung, sofern die Bank Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe bildet, die einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

Art. 10 Organe

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG)

¹ Erfordert der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, so muss dieses mindestens drei Mitglieder umfassen.

² Kein Mitglied des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs einer Bank darf dem Organ angehören, das mit der Geschäftsführung betraut ist.

³ Die FINMA kann in besonderen Fällen einer Bank eine Ausnahme bewilligen und diese an Bedingungen knüpfen.

Art. 11 Funktionentrennung und Risikomanagement

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG)

¹ Die Bank sorgt für eine wirksame betriebsinterne Trennung von Handel, Vermögensverwaltung und Abwicklung. Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

² Die Bank regelt die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von mit Risiko verbundenen Geschäften in einem Reglement oder in internen Richtlinien. Sie muss insbesondere Markt-, Kre-

dit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts- und Imagerisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken erfassen, begrenzen und überwachen.

³ Die interne Dokumentation der Bank über die Beschlussfassung und Überwachung der mit Risiko verbundenen Geschäfte ist so auszugestalten, dass sie der Prüfgesellschaft erlaubt, sich ein zuverlässiges Urteil über die Geschäftstätigkeit zu bilden.

⁴ Die Bank sorgt für ein wirksames internes Kontrollsystem. Sie bestellt insbesondere eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revision (Inspektorat). Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen eine Bank von der Pflicht, ein Inspektorat zu bestellen, befreien.

Art. 12 Pflicht zur Meldung qualifiziert Beteiligter

(Art. 3 Abs. 5 und 6 BankG)

¹ Die Bank hat der FINMA innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Aufstellung der an ihr qualifiziert Beteiligten einzureichen.

² Die Aufstellung enthält Angaben über die Identität und die Beteiligungsquote aller am Abschlusstag qualifiziert Beteiligten sowie allfällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

³ Über vorher nicht gemeldete Beteiligte sind zusätzlich die Angaben und Unterlagen nach Artikel 7 beizufügen.

Art. 13 Privatbankiers

(Art. 3 Abs. 3 BankG)

Die Privatbankiers haben die erforderlichen organisatorischen Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag oder in ein Reglement aufzunehmen.

3. Abschnitt: Kapitalanforderungen

Art. 14 Mindestkapital bei Neugründung einer Bank

(Art. 3 Abs. 2 Bst. b BankG)

¹ Das Mindestkapital beträgt 10 Millionen Franken. Es muss voll einbezahlt sein.

² Bei Sacheinlagegründungen ist der Wert der eingebrachten Aktiven und der Umfang der Passiven durch eine zugelassene Prüfgesellschaft zu überprüfen.

Art. 15 Mindestkapital bei Umwandlung

(Art. 3 Abs. 2 Bst. b BankG)

¹ Wird ein Unternehmen in eine Bank umgewandelt, so darf das voll einbezahlte Kapital weniger als 10 Millionen Franken betragen, wenn das harte Kernkapital nach Artikel 21 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012⁴ (ERV) in Berücksichtigung der Korrekturen nach den Artikeln 31–40 ERV diesen Betrag erreicht. Die FINMA entscheidet darüber im Einzelfall.

⁴ SR 952.03

² Artikel 14 Absatz 2 ist anwendbar.

Art. 16 Ausnahmen von den Mindestkapitalvorschriften

In besonderen Fällen kann die FINMA Ausnahmen von den Mindestkapitalvorschriften nach den Artikeln 14 und 15 gewähren, namentlich wenn:

- a. eine Bank einer zentralen Organisation angeschlossen ist, die deren Verpflichtungen garantiert;
- b. die zentrale Organisation nach Buchstabe a und die ihr angeschlossenen Banken die Vorschriften über die Eigenmittel und die Risikoverteilung auf konsolidierter Basis erfüllen; und
- c. die Leitung der zentralen Organisation nach Buchstabe a den angeschlossenen Banken verbindliche Weisungen erteilen kann.

4. Abschnitt: Grenzüberschreitende Sachverhalte

Artikel 17 Zusatzbewilligung

(Art. 3^{ter} BankG)

Gesuche um eine Zusatzbewilligung als ausländisch beherrschte Bank nach Artikel 3^{ter} des Gesetzes müssen die Angaben nach Artikel 7 enthalten.

Art. 18 Gegenrecht im Fall ausländisch beherrschter Institute

(Art. 3^{bis} Abs. 1 Bst. a BankG)

¹ Das Gegenrecht ist insbesondere gewährleistet, wenn:

- a. Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz im ausländischen Staat Banken, seien dies selbstständige Gesellschaften, Zweigniederlassungen oder Agenturen, eröffnen können; und
- b. die eröffneten Banken im ausländischen Staat in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nicht wesentlich einschränkenderen Bestimmungen unterliegen als ausländische Banken in der Schweiz.

² Bei der Bestellung einer ständigen Vertretung einer ausländischen Bank im Sinne von Artikel 3^{bis} Absatz 1 des Gesetzes ist das Gegenrecht auch gewährleistet, wenn schweizerische Banken im ausländischen Staat ständige Vertretungen mit gleichen Funktionen eröffnen können.

Art. 19 Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit im Ausland

(Art. 3 Abs. 7 BankG)

¹ Die Meldung, die eine Bank der FINMA machen muss, bevor sie im Ausland tätig wird, muss alle zur Beurteilung der Tätigkeit nötigen Angaben und Unterlagen enthalten, namentlich:

- a. einen Geschäftsplan, der insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und die Organisationsstruktur beschreibt;

- b. die Adresse der Geschäftsstelle im Ausland;
- c. die Namen der mit der Verwaltung und der Geschäftsführung betrauten Personen;
- d. die Prüfgesellschaft;
- e. die Aufsichtsbehörde im Gastland.

² Die Bank muss auch die Aufgabe oder jede wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit im Ausland sowie einen Wechsel der Prüfgesellschaft oder der Aufsichtsbehörde melden.

3. Kapitel: Finanzgruppen und Finanzkonglomerate

Art. 20 Finanzbereich (Art. 3c Abs. 1 Bst. b BankG)

¹ Im Finanzbereich tätig ist, wer:

- a. Finanzdienstleistungen erbringt oder vermittelt, insbesondere für sich selbst oder für Dritte das Einlagen- oder Kreditgeschäft, den Effektenhandel, das Kapitalanlagegeschäft oder die Vermögensverwaltung betreibt; oder
- b. qualifizierte Beteiligungen überwiegend an im Finanzbereich tätigen Unternehmen hält (Holdinggesellschaft).

² Die Tätigkeit der Versicherungsunternehmen wird der Tätigkeit im Finanzbereich gleichgestellt, sofern diese Verordnung oder die ERV⁵ für diese Unternehmen keine abweichenden Regelungen vorsieht.

Art. 21 Finanzgruppe (Art. 3c Abs. 1 Bst. c BankG)

¹ Unternehmen bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn eines der Unternehmen an den anderen Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals an den anderen beteiligt ist oder diese auf andere Weise beherrscht.

² Ein Beistandszwang kann sich insbesondere ergeben, aufgrund:

- a. personeller oder finanzieller Verflechtungen;
- b. der Verwendung einer gemeinsamen Firma;
- c. eines einheitlichen Marktauftritts; oder
- d. von Patronatserklärungen.

⁵ SR 952.03

Art. 22 Gruppengesellschaften

(Art. 3c Abs. 1 Bst. c BankG)

Gruppengesellschaften sind durch eine wirtschaftliche Einheit oder einen Beistandszwang verbundene Unternehmen.

Art. 23 Umfang der Gruppen- und der Konglomeratsaufsicht

(Art. 3d und 3e BankG)

¹ Die Gruppenaufsicht durch die FINMA umfasst sämtliche im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften einer Finanzgruppe. Im Rahmen der Konglomeratsaufsicht sind zusätzlich Gruppengesellschaften gemäss Artikel 20 Absatz 2 erfasst.

² Die FINMA kann in begründeten Fällen Gruppengesellschaften des Finanzbereichs von der konsolidierten Aufsicht ausnehmen oder deren Inhalt für sie nur teilweise anwendbar erklären, namentlich wenn eine Gruppengesellschaft für die konsolidierte Aufsicht unwesentlich ist.

³ Sie kann ein Unternehmen im Finanzbereich, das von einer durch die FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe oder einem Finanzkonglomerat gemeinsam mit Dritten beherrscht wird, ganz oder teilweise in die konsolidierte Aufsicht einschliessen.

Art. 24 Inhalt der konsolidierten Aufsicht

(Art. 3g BankG)

¹ Die konsolidierte Aufsicht hat namentlich zum Gegenstand, ob die Finanzgruppe:

- a. angemessen organisiert ist;
- b. über ein angemessenes internes Kontrollsystem verfügt;
- c. die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht;
- d. von Personen geleitet wird, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- e. die personelle Trennung zwischen dem mit der Geschäftsführung betrauten Organ und dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nach Artikel 10 einhält;
- f. die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften einhält;
- g. über eine angemessene Liquidität verfügt;
- h. die Rechnungslegungsvorschriften korrekt anwendet;
- i. über eine anerkannte, unabhängige und sachkundige Prüfgesellschaft verfügt.

² Für die konsolidierte Aufsicht über Finanzkonglomerate kann die FINMA vom Inhalt nach Absatz 1 abweichen.

4. Kapitel: Rechnungslegung

1. Abschnitt: Einzelabschluss

Art. 25 Jahresrechnung

(Art. 6 Abs. 1 Bst. a, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Die Bank erstellt eine Jahresrechnung. Darin stellt sie ihre wirtschaftliche Lage so dar, dass:

- a. sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können (Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung); oder
- b. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nach dem True-and-Fair-View-Prinzip vermittelt wird (Statutarischer Einzelabschluss True and Fair View).

² Im Statutarischen Einzelabschluss True and Fair View sind die Bestimmungen des Obligationenrechts zu folgenden Gegenständen nicht anwendbar:

- a. zur Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie zum Verzicht auf Auflösung nicht mehr begründeter Abschreibungen und Wertberichtigungen (Art. 960a Abs. 4 OR⁶);
- b. zur Bildung von Rückstellungen für die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens (Art. 960e Abs. 3 Ziffer 4 OR);
- c. zur Auflösung nicht mehr begründeter Rückstellungen (Art. 960e Abs. 4 OR).

³ Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang. Banken, die die Jahresrechnung nach Absatz 1 Buchstabe a erstellen, sind von der Erstellung einer Geldflussrechnung befreit.

⁴ Die Personen nach Artikel 962 Absatz 2 OR können eine Jahresrechnung nach dem True-and-Fair-View-Prinzip verlangen, wenn keine Konzernrechnung nach Artikel 33 oder die Konzernrechnung nicht nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt wird.

Art. 26 Grundlagen und Grundsätze

(Art. 6 Abs. 3, 6b Abs. 1 BankG)

¹ Die Grundlagen für die Erstellung der Jahresrechnung sind die Annahme der Fortführung (Art. 958a OR) sowie die zeitliche und sachliche Abgrenzung (Art. 958b Abs. 1 OR).

² Die Jahresrechnung folgt insbesondere den Grundsätzen der:

- a. ordnungsmässigen Erfassung der Geschäftsvorfälle;
- b. Klarheit und Verständlichkeit;
- c. Vollständigkeit;

⁶ SR 220

- d. Verlässlichkeit;
- e. Wesentlichkeit der Angaben;
- f. Vorsicht;
- g. Stetigkeit in Darstellung und Bewertung;
- h. Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag;
- i. wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

Art. 27 Bewertung und Erfassung

(Art. 6 Abs. 3, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Aktiven werden in der Regel zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen oder Wertberichtigungen bilanziert und Verbindlichkeiten zum Nennwert. Die FINMA bestimmt, welche Bilanzpositionen davon abweichend bilanziert werden. Schwankungsreserven nach Artikel 960b Absatz 2 OR⁷ sind nicht zulässig.

² Aktiven, Verbindlichkeiten und Ausserbilanzgeschäfte werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden. Für Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte gilt die Einzelbewertung uneingeschränkt.

Art. 28 Mindestgliederung

(Art. 6 Abs. 3, 6b Abs. 3 BankG)

Die FINMA legt die Gliederungsvorschriften der Jahresrechnung in Ausführungsbestimmungen fest. Dabei trägt sie den Eigenheiten des Bankgeschäfts Rechnung.

Art. 29 Lagebericht

(Art. 6 Abs. 1 Bst. b, 6b Abs. 1 BankG)

Der Lagebericht der Bank richtet sich nach Artikel 961c OR⁸.

Art. 30 Inhalt des Geschäftsberichts

(Art. 6b Abs. 1 und 3 BankG)

Der Geschäftsbericht nach Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes enthält den Bericht der obligationenrechtlichen Revisionsstelle.

Art. 31 Zwischenabschluss

(Art. 6 Abs. 2, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Die Bank erstellt halbjährlich einen Zwischenabschluss. Er besteht aus Bilanz und Erfolgsrechnung. Er ist nach den gleichen Grundlagen und Grundsätzen zu erstellen wie die Jahresrechnung.

⁷ SR 220

⁸ SR 220

² Der Zwischenabschluss für Banken, deren Beteiligungstitel oder Schuldtitel kotiert sind, enthält zusätzlich einen Eigenkapitalnachweis und einen verkürzten Anhang. Die FINMA legt den Inhalt des verkürzten Anhangs in Ausführungsbestimmungen fest.

Art. 32 Veröffentlichung

(Art. 6a Abs. 1–3, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Der Geschäftsbericht ist innerhalb von vier Monaten und der Zwischenabschluss innerhalb von zwei Monaten nach Abschlusstermin der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie sind in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

² Geschäftsbericht und Zwischenabschlüsse sind der FINMA einzureichen. Die FINMA regelt in Ausführungsbestimmungen in wie vielen Ausfertigungen, auf welche Art und innert welcher Frist der Geschäftsbericht und der Zwischenabschluss einzureichen sind.

³ Die FINMA kann die Fristen auf Gesuch der Bank hin erstrecken.

⁴ Privatbankiers sind von der Pflicht zur Veröffentlichung nach Artikel 6a Absatz 3 des Gesetzes befreit, wenn sich ihre Werbung einzig auf ihre Tätigkeit als Vermögensverwalter oder Effekthändler bezieht, ohne das Einlagengeschäft zu umfassen.

2. Abschnitt: Konzernrechnung

Art. 33 Konzernrechnung

(Art. 6 Abs. 1 Bst. c, 6b Abs. 1 BankG)

¹ Die Konzernrechnung wird nach dem True-and-Fair-View-Prinzip (Art. 25 Abs. 1 Bst. b) erstellt und besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang.

² Sie basiert auf den Grundlagen und Grundsätzen von Artikel 26 und erfolgt nach der Methode der Vollkonsolidierung.

³ Die Bewertung und Erfassung von Aktiven und Passiven in der Konzernrechnung erfolgt nach Artikel 27.

Art. 34 Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung

(Art. 6 Abs. 1 Bst. c, 6b Abs. 1 und 2 BankG)

¹ Die Bank erstellt zusätzlich zu ihrer Jahresrechnung eine Konzernrechnung, wenn sie:

- a. ein oder mehrere Unternehmen kontrolliert; oder
- b. die Geschäftsaktivitäten eines Unternehmens derart beeinflussen kann, dass dessen Nutzen hauptsächlich ihr zukommt oder wenn sie hauptsächlich dessen Risiken trägt.

² Ist ein nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b im Finanzbereich tätiges Unternehmen (Holdinggesellschaft) die Obergesellschaft einer Finanzgruppe nach Artikel 3c des Gesetzes, so erstellt dieses die Konzernrechnung.

³ Die Bank oder die Holdinggesellschaft kontrolliert ein Unternehmen namentlich, wenn sie:

- a. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt;
- b. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen; oder
- c. auf andere Weise als nach den Buchstaben a und b einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

⁴ Die Bank oder die Holdinggesellschaft konsolidiert ein kontrolliertes Unternehmen nicht, wenn:

- a. sie weder gegenwärtig noch in Zukunft Anteil am Erfolg des kontrollierten Unternehmens oder einen anderen Nutzen hat und keine Risiken aus den Geschäftsaktivitäten dieses Unternehmens trägt; und
- b. der Nutzen aus den Geschäftsaktivitäten des kontrollierten Unternehmens unabhängigen Dritten zufließt und die Risiken ausschliesslich von diesen getragen werden; und
- c. das ihr aus der Beziehung zu einem solchen kontrollierten Unternehmen zufließende monetäre oder nicht-monetäre Entgelt marktkonform ist und ihren Leistungen entspricht.

⁵ Die Möglichkeit, die Erstellung der Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen zu delegieren (Art. 963 Abs. 4 OR), ist ausgeschlossen.

Art. 35 Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung
(Art. 6b Abs. 1–3 BankG)

¹ Mit Zustimmung der Prüfgesellschaft müssen nicht konsolidiert werden:

- a. Beteiligungen an Unternehmen, die für die finanzielle Berichterstattung oder die Risikolage unwesentlich sind;
- b. wesentliche, aber ohne strategische Absicht erworbene Beteiligungen, für die die Bank darlegen kann, dass sie diese möglichst bald wieder veräussert oder liquidiert.

² Beteiligungen nach Absatz 1 Buchstabe b sind im Anhang der Konzernrechnung offenzulegen. Deren Nichtkonsolidierung ist zu begründen.

² Ein Teilkonzern, der in die Konzernrechnung einer Obergesellschaft einbezogen ist, muss keine eigene Konzernrechnung erstellen, wenn die Konzernrechnung der Obergesellschaft:

- a. nach dieser Verordnung oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt und geprüft wird; und

- b. öffentlich zugänglich ist.

³ Die FINMA kann in begründeten Fällen die Erstellung einer Teilkonzernrechnung und deren Offenlegung verlangen.

Art. 36 Erleichterungen bei Erstellung einer Konzernrechnung

(Art. 6b Abs. 2 und 3 BankG)

¹ Eine Bank ist von der Erstellung einer Geldflussrechnung in der Jahresrechnung sowie des Lageberichts auf Einzelstufe befreit, sofern sie:

- a. eine Konzernrechnung nach dieser Verordnung oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt und zusammen mit dem Konzernlagebericht publiziert; oder
- b. als gemäss Artikel 34 konsolidierte Gesellschaft einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe angehört, die eine Konzernrechnung nach dieser Verordnung oder einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt und zusammen mit dem Konzernlagebericht publiziert.

² Die Befreiung nach Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn die Beteiligungstitel der Bank kotiert sind.

³ Die FINMA legt in Ausführungsbestimmungen fest:

- a. auf welche Angaben in der Jahresrechnung verzichtet werden kann, wenn eine Konzernrechnung erstellt wird;
- b. inwieweit die Offenlegung eines Zwischenabschlusses auf Konzernstufe von der Offenlegung des Zwischenabschlusses auf Einzelstufe befreit.

⁴ Die Personen nach Artikel 961d Absatz 2 OR können verlangen:

- a. eine vollständige Jahresrechnung und einen Lagebericht;
- b. die Offenlegung eines Zwischenabschlusses auf Einzelstufe.

Art. 37 Mindestgliederung

Die FINMA legt die Gliederungsvorschriften der Konzernrechnung in Ausführungsbestimmungen fest. Dabei trägt sie den Eigenheiten des Bankgeschäfts Rechnung.

Art. 38 Konzernlagebericht

Der Lagebericht des Konzerns richtet sich nach Artikel 961c OR.

Art. 39 Inhalt des Geschäftsberichts

(Art. 6b Abs. 1 und 3 BankG)

Der Geschäftsbericht richtet sich nach Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes und enthält die Berichte der obligationenrechtlichen Revisionsstelle. Ist die Obergesellschaft eine Holdinggesellschaft nach Artikel 34 Absatz 2, so ist die Publikation der Jahresrechnung nicht zwingend.

Art. 40 Zwischenabschluss

(Art. 6 Abs. 2, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Banken und Holdinggesellschaften, die eine Konzernrechnung erstellen müssen, erstellen halbjährlich einen konsolidierten Zwischenabschluss.

² Er umfasst die gleichen Bestandteile wie der Zwischenabschluss auf Einzelstufe gemäss Artikel 31 und basiert auf den gleichen Grundlagen und Grundsätzen wie die Konzernrechnung.

Art. 41 Veröffentlichung

(Art. 6a Abs. 1–3, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

Die Veröffentlichung des Geschäftsberichts und des Zwischenabschlusses richtet sich nach Artikel 32.

3. Abschnitt: Ausführungsbestimmungen zur Rechnungslegung

Art. 42 Ausführungsbestimmungen der FINMA

(Art. 6b Abs. 3 BankG)

Die FINMA erlässt Ausführungsbestimmungen zur Rechnungslegung, insbesondere zu:

- a. der Definition der Positionen der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie zu deren Zusammensetzung und Bewertung;
- b. dem Inhalt des Anhangs;
- c. den Besonderheiten der Konzernrechnung;
- d. der Offenlegung von Angaben, die im von der FINMA anerkannten internationalen Standard, welchen die Bank anwendet, nicht vorgesehen sind.

5. Kapitel: Einlagensicherung

Art. 43 Auszahlungsplan

(Art. 37i BankG)

¹ Der von der FINMA eingesetzte Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte oder Konkursliquidator (Beauftragter) erstellt einen Auszahlungsplan mit den aus den Büchern ersichtlichen Forderungen, die nach Artikel 37h Absatz 1 des Gesetzes als gesicherte Einlagen gelten und nicht nach Artikel 37b des Gesetzes ausbezahlt werden (Auszahlungsplan).

² Der Beauftragte ist nicht verpflichtet, die aufgrund der Bücher in den Auszahlungsplan aufzunehmenden Forderungen zu prüfen. Offensichtlich unberechtigte Forderungen werden nicht in den Auszahlungsplan aufgenommen.

Art. 44 Auszahlung der gesicherten Einlagen

(Art. 37j Abs. 1 BankG)

¹ Der Beauftragte zahlt die gesicherten Einlagen den Einlegern umgehend aus, sobald er den entsprechenden Betrag nach Artikel 37i Absatz 2 des Gesetzes erhalten hat.

² Genügt dieser Betrag dem Beauftragten nicht zur Befriedigung sämtlicher in den Auszahlungsplan aufgenommenen Forderungen, so werden die gesicherten Einlagen anteilmässig ausgezahlt.

6. Kapitel: Nachrichtenlose Vermögenswerte**Art. 45** Begriff

(Art. 37l Abs. 4 BankG)

¹ Vermögenswerte gelten als nachrichtenlos, wenn die Bank während 10 Jahren ab dem letzten nachweisbaren Kontakt zur Bankkundin oder zum Bankkunden oder zu deren Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolgern oder zu einer von diesen bevollmächtigten Person (berechtigte Personen) keinen Kontakt mehr herstellen konnte.

² Der letzte nachweisbare Kontakt muss aus den Akten der Bank ersichtlich sein.

³ Für die Übertragung gelten Vermögenswerte schon vor Ablauf der 10 Jahre als nachrichtenlos, wenn:

- a. sie im Rahmen der Liquidation einer Bank auf eine andere Bank übertragen werden; und
- b. die übertragende Bank nachweist, dass sie alle notwendigen Schritte zur Wiederherstellung des Kontakts zu der berechtigten Person unternommen hat.

⁴ Die Banken konkretisieren den Begriff der nachrichtenlosen Vermögenswerte und deren Verwaltung im Rahmen einer von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung.

Art. 46 Übertragungsvertrag

(Art. 37l Abs. 2 BankG)

¹ Zwingende Bestandteile des schriftlichen Vertrags, mit dem nachrichtenlose Vermögenswerte von einer Bank auf eine andere Bank übertragen werden, sind:

- a. der Name der berechtigten Person oder andere Angaben, die diese Person zu identifizieren erlauben; und
- b. die Auflistung der Vermögenswerte, die der berechtigten Person zugeordnet sind und übertragen werden.

² Die übertragende Bank stellt der übernehmenden Bank folgende Unterlagen zur Verfügung:

- a. Belege zum letzten festgehaltenen Kontakt mit der berechtigten Person;

b. die Unterlagen zum Vertragsverhältnis mit der berechtigten Person.

³ Kosten, die bei der Übertragung nachrichtenloser Vermögenswerte entstehen, können diesen Vermögenswerten nicht belastet werden.

Art. 47 Pflichten der übernehmenden Bank

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a und 37I Abs. 1 BankG)

¹ Die übernehmende Bank prüft, ob die ihr übertragenen Vermögenswerte nachrichtenlos sind.

² Sie muss über eine für die Verwahrung und Verwaltung nachrichtenloser Vermögenswerte geeignete Organisation verfügen und jederzeit in der Lage sein, die ihr übertragenen nachrichtenlosen Vermögenswerte der berechtigten Person zuzuordnen.

³ Werden einer Bank von verschiedenen Banken nachrichtenlose Vermögenswerte für dieselbe berechnigte Person übertragen, so fasst die übernehmende Bank diese zusammen.

⁴ Eine Bank, die, zum ersten Mal nachrichtenlose Vermögenswerte von einer anderen Bank übernimmt, meldet dies der FINMA.

⁵ Sind die nachrichtenlosen Vermögenswerte in einer zentralen Datenbank für nachrichtenlose Vermögenswerte (Datenbank) eingetragen, so vermerkt die Bank darin deren Übertragung und ihren Namen.

Art. 48 Pflicht der übertragenden Bank

(Art. 37I Abs. 1 BankG)

¹ Die übertragende Bank verweist Personen, die Ansprüche an übertragenen Vermögenswerten erheben, an die übernehmende Bank oder an die Datenbank.

² Die Banken konkretisieren diese Pflicht im Rahmen der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung.

Art. 49 Publikationsinhalt

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Banken rufen die berechtigten Personen öffentlich auf, innert einer Frist von einem Jahr (Meldefrist) Ansprüche an Vermögenswerten anzumelden, die seit mindestens 50 Jahren nachrichtenlos sind. Artikel 37m Absatz 1 des Gesetzes bleibt vorbehalten.

² Die Publikation hat die Interessen und Rechte der berechtigten Personen angemessen zu wahren. Soweit vorhanden, enthält die Publikation mindestens folgende Angaben:

- a. die Adresse, an welche die Meldung zu richten ist;
- b. Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit oder die Firma der berechtigten Person sowie der letzte bekannte Wohnsitz oder Sitz;

- c. einen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die Ansprüche mit der Liquidation der Vermögenswerte erlöschen.

³ Die Banken konkretisieren den Inhalt der Publikation im Rahmen der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung.

Art. 50 Publikationsmedium

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Der Aufruf nach Artikel 49 wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert.

² Anstelle der Publikation im SHAB können die Banken die Aufrufe auf einer von ihnen organisierten und verwalteten zentralen elektronischen Plattform veröffentlichen.

³ Erscheint für ein Auffinden der berechtigten Personen nach den Umständen des Einzelfalls eine Publikation in einem anderen geeigneten Kommunikationsmittel angezeigt, so veröffentlicht die Bank den Aufruf zudem auch in diesem Kommunikationsmittel.

⁴ Sie berücksichtigt dabei den letzten bekannten Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Sitz der berechtigten Person.

⁵ Die Publikation kann mehrere nachrichtenlose Vermögenswerte zusammenfassen.

Art. 51 Wiederholung der Publikation

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

Ergeben sich während der Meldefrist neue Erkenntnisse über berechtigte Personen, so passt die Bank den Aufruf an und veröffentlicht ihn erneut. Mit der Publikation beginnt die Meldefrist von einem Jahr neu zu laufen.

Art. 52 Publikationskosten

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Kosten der Publikation werden aus den betroffenen nachrichtenlosen Vermögenswerten gedeckt.

² Sie haben in einem angemessenen Verhältnis zu den nachrichtenlosen Vermögenswerten zu stehen.

Art. 53 Prüfung der Meldungen

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Bank prüft gemeldete Ansprüche an nachrichtenlosen Vermögenswerten nach den im Einzelfall massgebenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

² Stellt sie bei der Prüfung fest, dass ein Anspruch gerechtfertigt ist, so gelten die betreffenden Vermögenswerte nicht mehr als nachrichtlos.

³ Die Bank dokumentiert die Ergebnisse ihrer Prüfungen so, dass deren Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist.

Art. 54 Liquidation

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Bank liquidiert nachrichtenlose Vermögenswerte:

- a. wenn keine Meldungen eingegangen sind: spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Meldefrist;
- b. wenn Meldungen eingegangen sind: spätestens zwei Jahre, nachdem feststeht, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht berechtigt sind.

² Nachrichtenlose Vermögenswerte, die nicht verwertbar sind, bietet die Bank dem Bund zur Übernahme an. Lehnt dieser ab, so kann sie die Bank vernichten.

³ Die Banken konkretisieren die Einzelheiten des Liquidationsverfahrens im Rahmen der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung, insbesondere für:

- a. Gegenstände ohne oder mit schwer zu ermittelndem Liquidationswert; und
- b. den Inhalt von Schrankfächern.

Art. 55 Protokoll über den Liquidationsbeschluss

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Bank führt ein Protokoll über ihren Beschluss, nachrichtenlose Vermögenswerte zu liquidieren.

² Das Protokoll enthält:

- a. die Dokumentation der Prüfung nach Artikel 53;
- b. eine Auflistung der zu liquidierenden Vermögenswerte;
- c. Angaben zum vorgesehenen Liquidationsverfahren.

Art. 56 Protokoll über die Liquidation

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Bank führt ein Protokoll über die Liquidation.

² Das Protokoll hält pro Vermögenswert insbesondere fest:

- a. die Art der Liquidation;
- b. den Liquidationserlös;
- c. die Kosten der Liquidation.

Art. 57 Liquidationserlös und Abschluss der Liquidation

(Art. 37m Abs. 2–4 BankG)

¹ Die Kosten der Liquidation werden vorab aus dem Liquidationserlös gedeckt.

² Die Bank überweist die Nettoerlöse mindestens einmal jährlich der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

³ Mit dieser Überweisung gilt die Liquidation als abgeschlossen.

⁴ Mit Abschluss der Liquidation erlöschen die Ansprüche der berechtigten Personen. Die Ansprüche an nicht verwertbaren nachrichtenlosen Vermögenswerten erlöschen mit der Übergabe an den Bund oder deren Vernichtung.

⁵ Sind die nachrichtenlosen Vermögenswerte in einer Datenbank eingetragen, so vermerkt die Bank den Abschluss der Liquidation.

Art. 58 Aktenaufbewahrung

(Art. 37l und 37m Abs. 4 BankG)

Die liquidierende Bank bewahrt die Unterlagen über die Übernahme, Liquidation und Überweisung an den Bund gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen auf.

Art. 59 Liquidation ohne vorgängige Publikation

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Für die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte, die gestützt auf Artikel 37m Absatz 1 des Gesetzes ohne vorgängige Publikation liquidiert werden, gelten die Artikel 54–57 sinngemäss.

² Der Wert solcher Vermögenswerte berechnet sich nach dem Gesamtwert der nachrichtenlosen Vermögenswerte, die eine Bank von derselben berechtigten Person gebucht hat, verwahrt oder verwaltet.

7. Kapitel: Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken

1. Abschnitt: Notfallplanung

Art. 60 Notfallplan

(Art. 8, 9 Abs. 2 Bst. d und 10 Abs. 2 BankG)

¹ Die systemrelevante Bank stellt sicher, dass ihre systemrelevanten Funktionen nach Artikel 8 des Gesetzes im Fall drohender Insolvenz unabhängig von den übrigen Teilen der Bank ohne Unterbrechung weitergeführt werden können. Sie trifft die dafür notwendigen Massnahmen.

² Sie beschreibt die notwendigen Massnahmen in einem Notfallplan und weist darin gegenüber der FINMA nach, dass sie nach der allgemeinen Erfahrung und dem aktuellen Wissensstand in der Lage ist, ihrer Pflicht nach Absatz 1 erster Satz nachzukommen.

³ Massnahmen des Notfallplans sind vorbereitend umzusetzen, soweit dies für die ununterbrochene Weiterführung der systemrelevanten Funktionen notwendig ist. Die FINMA räumt den Banken für die Umsetzung eine angemessene Frist ein.

⁴ Die systemrelevante Bank hat den Notfallplan jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals zu aktualisieren und der FINMA einzureichen. Aktualisierungen sind auch einzureichen, wenn Veränderungen eine Überarbeitung notwendig machen oder wenn die FINMA dies verlangt.

Art. 61 Prüfung des Notfallplans

(Art. 10 Abs. 2 BankG)

Die FINMA prüft die Massnahmen des Notfallplans im Hinblick auf deren Wirksamkeit im Fall einer drohenden Insolvenz der Bank. Sie berücksichtigt dabei, wie weit die Massnahmen nach Artikel 60 Absatz 3 umgesetzt worden sind. Sie prüft namentlich, ob:

- a. unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zeit, des Aufwands, der rechtlichen Hindernisse und der erforderlichen Mittel die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen technisch und organisatorisch sichergestellt ist;
- b. die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb der Finanzgruppe, insbesondere konzerninterne Garantien und Finanzierungen, und solche Beziehungen mit Kundinnen und Kunden und anderen Drittparteien so ausgestaltet sind, dass sie der Weiterführung der systemrelevanten Funktionen nicht entgegenstehen;
- c. die Kapital- und Liquiditätsplanung für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen ausreichend Eigenmittel und Liquidität zur Umsetzung des Notfallplans vorsieht;
- d. für die Operabilität der systemrelevanten Funktionen geeignete Prozesse und die dafür notwendige Infrastruktur vorgesehen sind und der Zugriff auf die erforderlichen Ressourcen jederzeit unabhängig von den nicht systemrelevanten Teilen der Bank gewährleistet ist;
- e. für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen inklusive der Führungs- und Kontrollfunktionen die notwendigen personellen Ressourcen bereitgestellt sind;
- f. die mit der Weiterführung der systemrelevanten Funktionen zusammenhängenden Verträge innerhalb der Finanzgruppe, insbesondere konzerninterne Garantien und Finanzierungen, und solche Verträge mit Kundinnen und Kunden und anderen Drittparteien, mit den dazugehörigen Geschäftsunterlagen vollständig erfasst sind und die Liste regelmässig aktualisiert wird;
- g. der Notfallplan mit den wesentlichen ausländischen Gesetzen und Aufsichtsanforderungen zu vereinbaren ist.

Art. 62 Mängelbehebung und Anordnung von Massnahmen

(Art. 10 Abs. 2 BankG)

¹ Genügt der Notfallplan den Anforderungen an den Nachweis zur Weiterführung der systemrelevanten Funktionen im Fall drohender Insolvenz nicht, so setzt die FINMA der Bank eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel. Die FINMA kann dabei konkrete Vorgaben machen.

² Behebt die Bank die Mängel nicht innert der angesetzten Frist, so setzt ihr die FINMA eine Nachfrist. Werden die Mängel auch innerhalb dieser Nachfrist nicht behoben, so kann die FINMA insbesondere folgende Massnahmen anordnen:

- a. Bildung eines unabhängigen Rechtsträgers in der Schweiz, an den die systemrelevanten Funktionen übertragen werden können;
- b. Anpassungen der rechtlichen und operativen Struktur der Bank, sodass die systemrelevanten Funktionen innert kurzer Zeit ausgegliedert werden können;
- c. Auslagerung der für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen erforderlichen Infrastruktur und Dienstleistungen in eine zentral geführte Gesellschaft innerhalb der Finanzgruppe oder in eine Einheit ausserhalb der Finanzgruppe.

Art. 63 Auslösung des Notfallplans

(Art. 25 und 26 BankG)

¹ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes erfüllt, so kann die FINMA aufbauend auf dem Notfallplan die Schutz- und Insolvenzmassnahmen nach dem elften Abschnitt des Gesetzes anordnen, die für die Sicherstellung der systemrelevanten Funktionen notwendig sind.

² Eine systemrelevante Bank erfüllt die Eigenmittelvorschriften nach Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes nicht:

- a. wenn die Wandlung oder der Forderungsverzicht nach Artikel 130 Absatz 2 ERV⁹ auszulösen ist; oder
- b. im Falle von Artikel 42 Absatz 4 ERV.

2. Abschnitt: Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit

Art. 64 Stabilisierungsplan und Abwicklungsplan

(Art. 9, 25 ff. BankG)

¹ Die systemrelevante Bank hat einen Stabilisierungsplan (*Recovery-Plan*) zu erstellen. Darin legt sie dar, mit welchen Massnahmen sie sich im Fall einer Krise nachhaltig so stabilisieren will, dass sie ihre Geschäftstätigkeit ohne staatliche Eingriffe fortführen kann. Der Stabilisierungsplan bedarf der Genehmigung durch die FINMA.

² Die FINMA erstellt einen Abwicklungsplan (*Resolution-Plan*) und legt darin dar, wie eine von ihr angeordnete Sanierung oder Liquidation der systemrelevanten Bank durchgeführt werden kann. Die Bank hat ihr die dafür erforderlichen Informationen einzureichen.

³ Der Stabilisierungsplan und der Abwicklungsplan haben die Vorgaben ausländischer Aufsichtsbehörden und Zentralbanken über die Stabilisierung, Sanierung und Liquidation zu berücksichtigen.

⁴ Die systemrelevante Bank reicht der FINMA jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals den Stabilisierungsplan und die für den Abwicklungsplan erforderlichen

⁹ SR 952.03

Informationen ein. Dieselben Dokumente sind auch einzureichen, wenn Veränderungen ihre Überarbeitung notwendig machen oder wenn die FINMA dies verlangt.

⁵ Sie beschreibt bei der Einreichung, welche der in Artikel 66 aufgeführten Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland sie vorbereitet oder bereits umgesetzt hat.

Art. 65 Erleichterungen auf der progressiven Eigenmittelkomponente
(Art. 10 Abs. 3 BankG)

¹ Die FINMA gewährt Erleichterungen auf der progressiven Komponente nach Artikel 130 ERV¹⁰, soweit die systemrelevante Bank mit Massnahmen nach Artikel 66 ihre Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland mit hoher Wahrscheinlichkeit verbessert. Sie berücksichtigt dabei, wie weit diese Massnahmen im In- und Ausland umgesetzt worden sind.

² Für die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes werden keine Erleichterungen gewährt.

Art. 66 Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit
(Art. 10 Abs. 3 BankG)

Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit der Bank können insbesondere umfassen:

- a. strukturelle Verbesserungen und Entflechtungen durch:
 1. Ausrichtung der Rechtsstruktur nach Geschäftseinheiten (*business-aligned legal entities*),
 2. Bildung rechtlich selbstständiger Dienstleistungseinheiten,
 3. Eliminierung oder Verminderung faktischer Beistandszwänge, insbesondere durch Bildung einer unabhängigen Führungsstruktur,
 4. Reduktion geografischer oder bilanzieller Asymmetrien;
- b. finanzielle Entflechtungen zur Begrenzung der Ansteckungsrisiken durch:
 1. Reduktion der Kapitalbeteiligungen zwischen den juristischen Einheiten (horizontal),
 2. Beschränkung der Gewährung unbesicherter Kredite und Garantien innerhalb der Finanzgruppe (horizontal),
 3. Schaffung einer Anreizstruktur zu möglichst marktnaher konzerninterner Finanzierung;
- c. operative Entflechtung zur Sicherung von Daten und zur Weiterführung wichtiger betrieblicher Dienstleistungen durch:
 1. Gewährleistung des Zugriffs auf und des Einsatzes von Datenbeständen, Datenbanken und Informatikmitteln,
 2. Separierung wesentlicher Funktionen oder deren nachhaltige Auslagerung,

¹⁰ SR 952.03

3. Zugang zu und Weiternutzung von für den Geschäftsbetrieb wesentlichen Systemen.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen zur Änderung vom

Art. 67 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 68 Übergangsbestimmung

Für die erstmalige Umsetzung von sofort umzusetzenden Massnahmen des Notfall-, Stabilisierungs- und Abwicklungsplans im Sinne des 7. Kapitels kann die FINMA systemrelevanten Banken in begründeten Fällen angemessene Fristen einräumen.

Art. 69 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang
(Art. 67)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 21. November 2012¹¹ über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung

Art. 2 Abs. 1

¹ Für Banken gemäss Bankengesetz vom 8. November 1934¹² und für Effekthändler gemäss Börsengesetz vom 24. März 1995¹³ sind die Rechnungslegungsvorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) für Banken und Effekthändler (Art. 25 ff. der Bankenverordnung vom 2014¹⁴) einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung gleichgestellt.

2. Verordnung vom 3. Dezember 1973¹⁵ über die Stempelabgaben

Art. 25a Abs. 4

⁴ Nicht zum Handelsbestand gehören steuerbare Urkunden, die:

- b. zu den dauernden Beteiligungen im Sinne der Ausführungsbestimmungen der FINMA gestützt auf Artikel 28 und 42 der Bankenverordnung vom 2014¹⁶ gehören;

3. Verordnung vom 1. Juni 2012¹⁷ über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler

Art. 7 Abs. 2

² Die Konsolidierung erfasst sämtliche im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften im Sinne der Artikel 20 und 22 der Bankenverordnung vom 2014¹⁸ (BankV) mit folgenden Ausnahmen:

- ¹¹ SR 221.432
- ¹² SR 952.0
- ¹³ SR 954.1
- ¹⁴ SR 952.02
- ¹⁵ SR 641.101
- ¹⁶ SR 952.02
- ¹⁷ SR 952.03

Art. 10 Abs. 1

¹ In besonderen Fällen kann die FINMA eine Bank von der Erfüllung der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf Stufe Einzelinstitut ganz oder teilweise befreien, namentlich wenn die Voraussetzungen nach Artikel 16 BankV¹⁹ erfüllt sind.

Art. 21 Abs. 1 Bst. e

¹ Als hartes Kernkapital können angerechnet werden:

- e. der Gewinn des laufenden Geschäftsjahrs nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine vollständige Erfolgsrechnung nach den Ausführungsbestimmungen der FINMA gestützt auf Artikel 28 und 42 BankV²⁰ oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard vorliegt und diese nach den Vorgaben der FINMA einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde.

Art. 22 Abs. 2 Bst. a–c

² Vorzugsaktien und Partizipationskapital sind als hartes Kernkapital anrechenbar, soweit:

- a. sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen;
- b. sie in gleicher Weise haften wie Gesellschaftskapital in Form von hartem Kernkapital; und
- c. die Emittentin als Aktiengesellschaft ihre Stammaktien nicht an einer regulierten Börse kotiert hat.

Art. 26 Abs. 3 Bst. b

³ Auf einen Anteil am Liquidationsergebnis darf nur verzichtet werden zugunsten:

- b. einer zentralen Organisation im Sinne von Artikel 16 BankV²¹, wenn die zu liquidierende Bank dieser zentralen Organisation angehört.

Art. 31a

Änderungen des Zeitwerts eigener Verbindlichkeiten als Folge einer
Veränderung des Kreditrisikos der Bank

¹ Bei der Berechnung des harten Kernkapitals sind sämtliche nicht realisierten Gewinne und Verluste eigener Verbindlichkeiten zu neutralisieren, die auf Änderungen ihres Zeitwerts zurückgehen, welchen Veränderungen des Kreditrisikos der Bank zu Grunde liegen.

¹⁸ SR 952.02

¹⁹ SR 952.02

²⁰ SR 952.02

²¹ SR 952.02

² Zusätzlich sind in Bezug auf derivative Verbindlichkeiten sämtliche Bewertungsanpassungen zu neutralisieren, die sich aus dem Kreditrisiko der Bank selbst ergeben.

³ Die Aufrechnung von Bewertungsanpassungen aufgrund des Kreditrisikos der Bank selbst mit Bewertungsanpassungen aufgrund des Kreditrisikos der Gegenparteien ist nicht gestattet.

Art. 35 Abs. 4

⁴ Der Schwellenwert 3 ist in einer Weise zu bestimmen, dass nach Berücksichtigung aller regulatorischen Anpassungen, einschliesslich des Abzuges an diesem Schwellenwert gemäss Artikel 40 Absatz 1, der Restbetrag der drei Positionen 15 Prozent des harten Kernkapitals nicht überschreitet.

Art. 36 Abs. 1

¹ Ob für Eigenkapitalinstrumente, welche die Bank an einem Unternehmen des Finanzbereichs hält, das Abzugsverfahren nach Artikel 37 oder dasjenige von Artikel 38 zur Anwendung kommt, bestimmt sich nach dem Prozentsatz der nach Artikel 52 berechneten, an diesen Unternehmen direkt oder indirekt gehaltenen Beteiligungstiteln sowie weiteren Investitionsformen in solche Titel, welche synthetisch das gleiche Risiko verkörpern (gehaltene Titel).

Art. 37 Abs. 1

¹ Eine Bank, die an einem Unternehmen des Finanzbereichs mit höchstens 10 Prozent Beteiligungstitel in der Form harten Kernkapitals hält, zieht von den eigenen Eigenkapitalbestandteilen denjenigen Teil der von ihr gesamthaft an allen solchen Unternehmen des Finanzbereichs gehaltenen Bilanzwerte aller Eigenkapitalinstrumente ab, der den Schwellenwert 1 übersteigt. Dies gilt auch, wenn die Bank nur Eigenkapitalinstrumente an einem Unternehmen des Finanzbereichs hält, die kein hartes Kernkapital darstellen.

Art. 38 Abs. 1

¹ Eine Bank, die an einem Unternehmen des Finanzbereichs über 10 Prozent Beteiligungstitel in der Form harten Kernkapitals hält, hat sämtliche Eigenkapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals solcher Unternehmen mittels des entsprechenden Abzugsverfahrens ohne Schwellenwert zu behandeln.

Art. 52 Abs. 2 Einleitungssatz

² Bei direkt gehaltenen Instrumenten, die Eigenkapitalinstrumente sind oder durch welche Eigenkapitalinstrumente indirekt oder synthetisch gehalten werden, ausgenommen eigene Eigenkapitalinstrumente, ist eine Verrechnung von *Long-* und *Short-*Positionen in den Eigenkapitalinstrumenten nur zulässig, wenn:

Art. 68 Abs. 3

³ Positionen gegenüber Banken ohne externes Rating (ausser kurzfristige selbstliquidierende Akkreditive für Handelsfinanzierung) dürfen kein Risikogewicht erhalten, das niedriger ist als das Risikogewicht für Positionen gegenüber ihrem Sitzstaat.

Art. 91 Abs. 1 Bst. a und c

¹ Banken, die ihre Mindesteigenmittel zur Unterlegung operationeller Risiken nach dem Basisindikator- oder dem Standardansatz bestimmen, müssen dazu für die drei vorangegangenen Jahre jeweils einen Ertragsindikator berechnen. Dieser entspricht der Summe der folgenden Positionen der Erfolgsrechnung:

- a. Brutto-Erfolg Zinsengeschäft;
- c. Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option;

Art. 123

Unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Artikel 114 berechnen sich die Netto-Longpositionen jedes einzelnen Emittenten inner- und ausserhalb des Handelsbuches separat für Schuld- und Beteiligungstitel nach den Artikeln 51 und 52, wobei feste Übernahmezusagen aus Emissionen nach Artikel 103 behandelt werden können. Die Summe der einzelnen Netto-Longpositionen ergibt die emittentenspezifische Gesamtposition.

Art. 131 Abs. 3 Bst. c

- c. Die Erleichterungen für Massnahmen zur Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe gemäss den Bestimmungen der Artikel 65 und 66 BankV²² sind durch die FINMA nach Anhörung der Schweizerischen Nationalbank zu bemessen. Die FINMA stützt sich dazu auf die Wirksamkeit der Massnahmen zur Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe und berücksichtigt die Wechselwirkungen unter den verschiedenen Rabattgruppen. Die Erleichterungen dürfen die Umsetzbarkeit des Notfallplans nicht gefährden.

Art. 137 Abs. 1

¹ Banken, die ihre Positionen nach bisherigem Recht gemäss den für den Schweizer Standardansatz (SA-CH) geltenden Bestimmungen gewichtet haben, können diesen Ansatz noch bis zum 31. Dezember 2018 anwenden, um die nach ihrem Kreditrisiko gewichteten Positionen (Art. 42 Abs. 2 Bst. a) zu bestimmen, ausgenommen Positionen, die direkt oder indirekt mit Wohnliegenschaften grundpfandgesichert sind. Sie können 75 Prozent der bilanzierten Wertberichtigungen und Rückstellungen zur Deckung von Positionen, für welche Eigenmittel benötigt werden, von den gewichteten Positionen abziehen, soweit diese nicht verrechnet werden.

Art. 142 Abs. 6

⁶ Bis zum 31. Dezember 2017 beträgt der Schwellenwert 3 (Art. 35 Abs. 4) 15 Prozent des harten Kernkapitals nach Berücksichtigung aller regulatorischen Anpassungen mit Ausnahme des Abzuges am Schwellenwert 3.

Anhang 1 Ziff. 3.1, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, Bemerkungen

3.1	Kurzfristige selbstliquidierende Handelsakkreditive aus Warenhandelsgeschäften (z.B. Dokumentenakkreditive, die durch die zugrundeliegende Fracht besichert sind)	0,20
5.1	Transaktionsbezogene Eventualverpflichtungen (z.B. Erfüllungsgarantien, Bietungsgarantien, Produkgarantien und Standby-Akkreditive, die mit bestimmten Geschäften zusammenhängen)	0,50
5.2	<u>Note Issuance Facilities (NIFs) und Revolving Underwriting Facilities (RUFs)</u>	0,50
6.1	Direkte Kreditsubstitute, wie z.B. allgemeine Kreditbürgschaften (einschl. Standby-Akkreditive, die als finanzielle Sicherheiten für Darlehen und Wertpapiere dienen) und Akzente (einschl. Indossamente, die den Charakter von Akzepten haben)	1,00
6.2	Übrige Eventualverpflichtungen	1,00

Bemerkungen:

1. Übrige Eventualverpflichtungen (unter Ziffer 6.2) beinhalten insbesondere:

- Pensionsgeschäfte und Wertpapierverkäufe mit Rückgriffsmöglichkeit, wobei das Kreditrisiko bei der Bank verbleibt²³ [§83 (ii) der Basler Mindeststandards];
- Verleihen von Wertpapieren und Hinterlegen von Wertpapieren als Sicherheiten, sowie Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte (Repos und Reverse Repos sowie Wertpapierleihegeschäfte) [§84 der Basler Mindeststandards];
- Terminkäufe, Forward Forward Deposits und nur teilweise eingezahlte Aktien und Wertpapiere²⁴, die Zusagen mit sicherer Inanspruchnahme darstellen [§84 (i) der Basler Mindeststandards];

²³ Solche Positionen sind nach der Art des Sicherheiten oder Wertpapieren zu gewichten, nicht nach Art der Gegenpartei des betreffenden Geschäfts

²⁴ Solche Positionen sind nach der Art des Sicherheiten oder Wertpapieren zu gewichten, nicht nach Art der Gegenpartei des betreffenden Geschäfts

2. Wenn die Zusage zur Bereitstellung einer ausserbilanziellen Position gegeben wird, können die Banken den niedrigeren der beiden anwendbaren Kreditumrechnungsfaktoren anwenden [§86 der Basler Mindeststandards].

Anhang 2 Ziff. 1.2

1.2	Eidgenossenschaft und Schweizerische Nationalbank, sofern die Forderung auf Landeswährung lautet und in dieser refinanziert ist	-	-	-	-	-	-	-	-	0 %
-----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	-----

4. Liquiditätsverordnung 30. November 2012²⁵

Art. 18 Abs. 2

² Diese Banken melden der FINMA im Rahmen des allgemeinen Meldewesens die Summe:

- a. der per Abschluss des Geschäftsjahres in den Bilanzpositionen Verpflichtungen aus Kundeneinlagen und Kassenobligationen ausgewiesenen Einlagen;
- b. der Einlagen nach Buchstabe a, die gestützt auf Artikel 37a BankG und Artikel 25 BIV-FINMA vom 30. August 2012²⁶ privilegiert sind;
- c. der Einlagen nach Buchstabe b, die nach Artikel 37h BankG gesichert sind.

5. Börsenverordnung vom 2. Dezember 1996²⁷

Art. 29 Abs. 1 und 4

¹ Die Bestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006²⁸ sowie die Bestimmungen der Bankenverordnung vom ... 2014 ²⁹ über die Jahresrechnung (Art. 25–42) gelten auch für Effekthändler.

⁴ Als Vollkosten gelten die Aufwendungen, die in der Erfolgsrechnung des letzten Jahresabschlusses unter folgenden Positionen im Sinne der Ausführungsbestimmungen der FINMA gestützt auf Artikel 28 und 42 der Bankenverordnung vom ... 2014 ausgewiesen sind:

- a. Personalaufwand;
- b. Sachaufwand;
- c. Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten;
- d. Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verlusten, sofern ein Nettoaufwand ausgewiesen wird.

²⁵ SR 952.06

²⁶ SR 952.05

²⁷ SR 954.11

²⁸ SR 952.03

²⁹ SR 952.02

Art. 29a Abs. 1

¹ Für Effekthändler, die Zusatzliquidität nach Artikel 37h Absatz 3 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³⁰ sicherzustellen haben, gilt Artikel 18 der Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012³¹.

³⁰ SR 952.0

³¹ SR 952.06



CH-3003 Bern
EFD, wūr

Adressaten gemäss
Liste im Anhang

Bern, 29. Oktober 2013

Totalrevision Bankenverordnung – Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Totalrevision der Bankenverordnung setzt zum einen die an das Obligationenrecht angelehnten neuen Bestimmungen zur Rechnungslegung von Banken in den Artikeln 6–6b des Bankengesetzes auf Verordnungsstufe um. Zum anderen regelt sie die Einzelheiten der Voraussetzungen und des Vorgehens bei der Liquidation von nachrichtenlosen Vermögenswerten, für welche im Parlament nach einer langen Vorgeschichte am 22. März 2013 mit Artikel 37m des Bankengesetzes doch noch eine gesetzliche Lösung gefunden werden konnte. Auch geregelt wird die Übertragung nachrichtenloser Vermögenswerte, für welche bereits 2011 mit Artikel 37l des Bankengesetzes eine Gesetzesgrundlage geschaffen wurde.

Diese umfassenden Anpassungen machen es notwendig, die aus dem Jahre 1972 stammende Bankenverordnung formell und redaktionell zu überarbeiten und zu bereinigen. Die totalrevidierte Verordnung soll zusammen mit dem neuen Artikel 37m des Bankengesetzes auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden.

Der erläuternde Bericht zur Totalrevision besteht aus zwei Teilen. Die neuen Bestimmungen über die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte (Art. 45–59 VE-BankV) werden zusammen mit den allgemeinen überarbeiteten Bestimmungen in einem ersten Bericht erläutert. Die Erläuterungen zu den revidierten Rechnungslegungsvorschriften (Art. 25–42 VE-BankV) werden in einem zweiten Bericht vorgelegt, der auch die damit eng zusammenhängenden angepassten Rundschreiben der FINMA umfasst.

Sie erhalten den Vorentwurf der totalrevidierten Bankenverordnung (VE-BankV) mit den beiden Erläuterungsberichten zur Stellungnahme, die Sie bitte per Mail an regulierung@gs-efd.admin.ch richten wollen.

Die Anhörungsfrist läuft bis zum 31. Dezember 2013.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse



Daniel Roth
Leiter Rechtsdienst EFD

Beilagen:

- Liste der Anhörungsadressaten
- VE-BankV
- Erläuterungsberichte

Liste der Anhörungsadressaten

1. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
 - economiesuisse
 - Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
 - SwissHoldings
2. Interessierte Kreise
 - Credit Suisse AG
 - UBS AG
 - Schweizerischer Verband der Raiffeisenbanken
 - Schweizer Verband Unabhängiger Effekthändler (SVUE)
 - SIX Swiss Exchange
 - Treuhand-Kammer
 - Verband der Auslandsbanken in der Schweiz
 - Verband Schweizerischer Kantonalbanken
 - Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute
 - Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken
 - Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (VSPB)
 - Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
 - Konsumentinnenforum kf deutsche Schweiz
 - Fédération romande des Consommateurs (FRC)
 - Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera italiana (ACSI)
 - Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)
3. Regulatoren
 - FINMA
 - Schweizerische Nationalbank (SNB)

Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler

(Eigenmittelverordnung, ERV)

Änderung vom ...

Version vom 5.12.2011

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Eigenmittelverordnung vom 26. September 2006¹ wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs.5

Unterschreitet eine Bank die Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 bis 4, so gilt dies als Nichterfüllung der Eigenmittelvorschriften im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes.

5. Titel Besondere Anforderungen für systemrelevante Banken

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 123a Grundsatz

Neben den für alle Banken geltenden Anforderungen an die Eigenmittel und die Risikoverteilung nach dem 3. und 4. Titel dieser Verordnung gelten für systemrelevante Banken zusätzlich die besonderen Anforderungen dieses Titels.

Art. 123b Finanzgruppe und Einzelinstitut

¹ Systemrelevante Banken haben die besonderen Anforderungen an die Eigenmittel auf den Stufen Finanzgruppe und systemrelevantem Einzelinstitut zu erfüllen.

² Die FINMA gewährt Erleichterungen auf Stufe Einzelinstitut, wenn

- a. sich als Folge der Anforderungen auf Stufe Einzelinstitut die Anforderungen auf Stufe Finanzgruppe erhöhen; und
- b. die Bank auf Stufe der Finanzgruppe die ihr zur Vermeidung der Erhöhung zumutbaren Massnahmen ergriffen hat.

³ Massnahmen, welche die Umsetzung einer konkreten Konzernstruktur oder Organisation vorschreiben, gelten als nicht zumutbar gemäss Absatz 2 Buchstabe b.

⁴ Änderungen ihrer Konzernstruktur oder ihrer Organisation berechtigen die Bank nur dann zu Erleichterungen, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen nach Absatz 2

erfüllt sind.

⁵ Erleichterungen gemäss Absatz 2 können einzeln oder in Kombination insbesondere gewährt werden, indem:

- a. die Eigenmittelanforderungen für Einzelinstitute unter den Anforderungen der Finanzgruppe festgelegt werden, wobei für systemrelevante Einzelinstitute die Eigenmittel mindestens 14 Prozent der risikogewichteten Positionen betragen müssen;
- b. die Beteiligungsabzüge reduziert werden;
- c. die Anforderungen an die Kapitalunterlegung im konzerninternen Verhältnis reduziert werden; oder
- d. die Konzernfinanzierung erleichtert wird.

⁶ Die besonderen Anforderungen auf den Stufen Finanzgruppe und systemrelevantem Einzelinstitut sowie die gewährten Erleichterungen sind offenzulegen durch:

- a. die FINMA in den Grundzügen; und
- b. die betroffene Bank oder die Finanzgruppe im Rahmen ihrer ordentlichen Berichterstattung unter Angabe der um die Erleichterung bereinigten Kapitalquote.

2. Kapitel Anrechenbares Wandlungskapital

Art. 123c Umschreibung und Ausgabe

¹ Als Wandlungskapital gilt Kapital im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 13 des Bankengesetzes sowie Kapital aus Anleihen mit Forderungsverzicht gemäss Artikel 11 Absatz 2 des Bankengesetzes, das die Voraussetzungen nach diesem Kapitel erfüllt.

² Wandlungskapital ist durch die Konzernobergesellschaft oder eine für diesen Zweck von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten speziell errichtete Gruppengesellschaft auszugeben. Erfolgt die Ausgabe von Wandlungskapital auf Stufe Finanzgruppe, so haben auch die zur Finanzgruppe gehörenden systemrelevanten Einzelinstitute im gleichen Verhältnis Wandlungskapital auszugeben.

Art. 123d Anrechenbarkeit

¹ Wandlungskapital kann in dem Umfang angerechnet werden, in dem es beim Eintritt eines auslösenden Ereignisses («Trigger») einen Beitrag zur Verlusttragung leistet, indem:

- a. ein Forderungsverzicht eintritt; oder
- b. eine Wandlung in hartes Kernkapital der Bank erfolgt.

² Für die Genehmigung nach Artikel 11 Absatz 4 des Bankengesetzes ist der Nachweis zu erbringen, dass die Wirkungen gemäss Bankengesetz und seinen Ausführungsverordnungen eintreten sowie die gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

³ Das Wandlungskapital muss vor der Wandlung mindestens die Voraussetzungen von Ergänzungskapital im Sinne von Artikel 27 dieser Verordnung erfüllen.

3. Kapitel: Risikogewichtete Eigenmittelanforderungen

Art. 123e Basisanforderung

Systemrelevante Banken haben mit hartem Kernkapital dauernd eine Basisanforderung von 4.5 Prozent der risikogewichteten Positionen gemäss Artikel 33 Absatz 2 dieser Verordnung zu erfüllen.

Art. 123f Eigenmittelpuffer

¹ Systemrelevante Banken haben einen Eigenmittelpuffer von 8.5 Prozent der risikogewichteten Positionen gemäss Artikel 33 Absatz 2 zu halten.

² Die Anforderungen an den Eigenmittelpuffer sind mit hartem Kernkapital zu erfüllen. Im Umfang von höchstens 3 Prozent der risikogewichteten Positionen kann Wandlungskapital unter der Voraussetzung angerechnet werden, dass die Wandlung oder der Forderungsverzicht ausgelöst werden können, wenn das anrechenbare harte Kernkapital 7 Prozent der risikogewichteten Positionen unterschreitet.

³ Der Eigenmittelpuffer muss in der Regel dauernd erfüllt werden. Er kann bei Verlusten der Bank vorübergehend unterschritten werden und ist umgehend wieder aufzubauen, wenn die Bank wieder in der Lage ist, Gewinne zu erwirtschaften.

⁴ Die Bank muss bei Unterschreitung des Eigenmittelpuffers aufzeigen, mit welchen Massnahmen und in welchem Zeitraum er wieder aufgebaut wird. Die FINMA genehmigt die Frist zur Beseitigung der Unterschreitung der Eigenmittelanforderungen. Wenn die Unterschreitung der Eigenmittelanforderungen nach Ablauf der Frist nicht beseitigt ist, kann sie insbesondere anordnen:

- a. eine Reduktion oder ein Verbot von Dividendenzahlungen oder Aktienrückkäufen;
- b. eine Reduktion oder ein Verbot von diskretionären Vergütungen;
- c. Kapitalmassnahmen;
- d. die Limitierung oder Reduktion der risikogewichteten Positionen oder die Rückführung von Verbindlichkeiten („Deleveraging“);
- e. die Aufgabe von Geschäftsbereichen; oder
- f. den Verkauf von Beteiligungen oder Betriebsteilen.

Art. 123g Progressive Komponente

¹ Systemrelevante Banken haben dauernd eine progressive Komponente zu halten. Diese bestimmt sich durch Anwendung des Progressionssatzes nach Artikel 123h auf die risikogewichteten Positionen gemäss Artikel 33 Absatz 2.

² Die progressive Komponente ist unter Vorbehalt von Absatz 3 mit Wandlungskapital unter der Voraussetzung zu erfüllen, dass die Wandlung oder der Forderungs-

verzicht spätestens dann ausgelöst wird, wenn das anrechenbare harte Kernkapital 5 Prozent der risikogewichteten Positionen unterschreitet.

³ Die Bank kann die Anforderungen an die progressive Komponente auch mit hartem Kernkapital erfüllen. In diesem Fall wird dieser Anteil des harten Kernkapitals als Ergänzungskapital angerechnet.

Art. 123h Progressionssatz

¹ Der für die Bestimmung der progressiven Komponente massgebliche Progressionssatz wird von der FINMA jährlich zum Abschluss des zweiten Quartals festgelegt und ist bis zum Beginn des folgenden Kalenderjahres umzusetzen.

² Der Progressionssatz wird auf der Basis der Finanzgruppe berechnet und dient der Festsetzung der erforderlichen Eigenmittel der Finanzgruppe sowie aller systemrelevanten Einzelinstitute.

³ Er berechnet sich aus der Summe des Zuschlags für den Marktanteil und des Zuschlags für die Grösse der Finanzgruppe unter Abzug der Erleichterungen für Massnahmen zur Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe. Zuschläge und Erleichterungen werden wie folgt bestimmt:

- a. Der Zuschlag für den Marktanteil der Finanzgruppe beläuft sich auf 0 Prozent für einen Marktanteil von bis zu 10 Prozent in inländischen systemrelevanten Geschäften. Für jeden halben Prozentpunkt, um den der Marktanteil den Anteil von 10 Prozent übersteigt, steigt der Zuschlag um 0.15 Prozentpunkte. Es gilt der höhere der durchschnittlichen Marktanteile des inländischen Kreditgeschäfts und des inländischen Einlagengeschäfts auf Grundlage der statistischen Erhebungen der Schweizerischen Nationalbank zum Stichtag per Ende des vorangegangenen Kalenderjahres.
- b. Der Zuschlag für die Grösse der Finanzgruppe beläuft sich für ein um die Steigerung des schweizerischen Bruttoninlandsprodukts seit Inkrafttreten dieser Verordnung bereinigtes Gesamtengagement im Sinne von Artikel 123l in Höhe von bis zu 225 Milliarden Schweizer Franken auf 0 Prozent. Für jede Einheit von 25 Milliarden Schweizer Franken, um die das bereinigte Gesamtengagement den Betrag von 225 Milliarden Schweizer Franken übersteigt, steigt der Zuschlag um 0.07 Prozentpunkte.
- c. Die Erleichterungen für Massnahmen zur Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe gemäss den Bestimmungen der Artikel 22–22b BankV² sind durch die FINMA nach Anhörung der Schweizerischen Nationalbank aufgrund der Wirksamkeit der Massnahmen zur Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe und unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen unter den verschiedenen Rabattgruppen zu bemessen. Die Erleichterungen dürfen die Umsetzbarkeit des Notfallplans nicht gefährden.

⁴ Für den Nachweis eines Notfallplans zur Weiterführung systemrelevanter Funktionen im Falle drohender Insolvenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d des Bankengesetzes werden keine Erleichterungen gewährt.

⁵ Die FINMA kann ausländische Aufsichts- und Insolvenzbehörden zu den von der Bank vorgeschlagenen Massnahmen konsultieren und deren Beurteilung bei der Bewertung der Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe für die Rabattgewährung berücksichtigen.

⁶ Der Progressionssatz beträgt mindestens 1 Prozent unabhängig von Zuschlägen und Erleichterungen.

Art. 123i *Antizyklischer Puffer*

Für den antizyklischen Puffer gilt Artikel 33b analog.

4. Kapitel: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen („Leverage Ratio“)

Art. 123j Grundsatz

¹ Systemrelevante Banken haben besondere, am Gesamtengagement gemessene Eigenmittelanforderungen zu erfüllen.

² Diese bestehen aus einer Basisanforderung, einem Eigenmittelpuffer und einer progressiven Komponente. Sie folgen unter Vorbehalt von Artikel 123k den Bestimmungen nach dem 3. Kapitel für die risikogewichteten Eigenmittel.

Art. 123k Berechnung

Die auf dem Gesamtengagement berechneten Eigenmittelanforderungen betragen 27 % der Prozentsätze:

- a. der Basisanforderung nach Artikel 123e Absatz 1;
- b. des Eigenmittelpuffers nach Artikel 123f Absätze 1 und 2; und
- c. des Progressionssatzes nach Artikel 123h Absatz 1.

Art. 123l Gesamtengagement

¹ Das Gesamtengagement entspricht der Summe folgender Positionen, ohne dass diese nach Risiko gewichtet werden:

- a. Total aller Bilanzpositionen ausgenommen Positionen aus Derivaten, abzüglich Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen sowie Wertanpassungen. Risikomindernde Massnahmen in Form von Sicherheiten, Garantien, Kreditderivaten oder Verrechnung von Forderungen und Einlagen dürfen bei der Bestimmung der Bilanzpositionswerte nicht berücksichtigt werden. Bei Positionen aus Darlehens-, Repo- und repoähnlichen Geschäften mit Effekten

darf bei Bestimmung des Bilanzpositionswerts das Netting wie bei der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen berücksichtigt werden;

- b. Total aller nach der Marktwertmethode (Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a) bestimmten Kreditäquivalente für Derivate,; unter Berücksichtigung von Netting im Rahmen dieser Methode, aber ohne Berücksichtigung risikomindernder Massnahmen wie insbesondere Sicherheiten;
- c. Total der Kreditäquivalente aller übrigen Ausserbilanzgeschäfte, wobei der Kreditumrechnungsfaktor für jederzeit und ohne Auflagen kündbare Kreditzusagen 10 Prozent beträgt und ansonsten 100 Prozent;
- d. Negativwert des Totals aller Abzüge vom Kernkapital, sofern diese bilanziellen oder ausserbilanziellen Positionen zugeordnet werden können.

² Bei Netting nach Absatz 2 Buchstaben a und b darf kein produktübergreifendes Netting („Cross Product Netting“) vorgenommen werden.

³ Der massgebende Wert des Gesamtengagements ergibt sich aus dem Durchschnitt der letzten drei Werte per Ende Monat.

5. Kapitel: Besondere Risikoverteilungsvorschriften

Art. 123m Klumpenrisiko

¹ Ein Klumpenrisiko darf höchstens 25 Prozent des harten Kernkapitals betragen, soweit es nicht zur Deckung der progressiven Komponente verwendet wird.

² Die Obergrenze für ein Klumpenrisiko darf nur überschritten werden, wenn:

- a. der darüber liegende Betrag durch hartes Kernkapital gedeckt ist, welches nicht zur Deckung der erforderlichen Eigenmittel nach Artikel 123e und 123f verwendet wird; oder
- b. die Überschreitung einzig die Folge einer Verbindung bisher voneinander unabhängiger Gegenparteien oder einer Verbindung der Bank mit anderen Unternehmen des Finanzbereichs ist.

³ Werden Eigenmittel zur Deckung der Überschreitung eines Klumpenrisikos verwendet, so ist dies im Eigenmittelausweis nach Artikel 13 aufzuführen.

⁴ Die Überschreitung nach Absatz 2 Buchstabe b darf nicht weiter erhöht werden. Sie ist innerhalb von zwei Jahren zu beseitigen.

(6a. Titel: Schlussbestimmungen der Änderung vom...)

Art. 125h Basisanforderung für systemrelevante Banken

Der Satz für die Basisanforderung nach Artikel 123e Absatz 1 beläuft sich ab dem 1. Januar 2013 auf 3.5 Prozent und im Kalenderjahr 2014 auf 4 Prozent.

Art. 125i Eigenmittelpuffer für systemrelevante Banken

Die Sätze für den Eigenmittelpuffer nach Artikel 123*f* Absatz 1 bzw. für die Anrechenbarkeit des Wandlungskapitals nach Artikel 123*f* Absatz 2 betragen im Kalenderjahr:

- a. 2013: 3.5 Prozent bzw. 1 Prozent;
- b. 2014 4.5 Prozent bzw. 1.75 Prozent;
- c. 2015: 5.125 Prozent bzw. 2.25 Prozent;
- d. 2016: 6.25 Prozent bzw. 2.625 Prozent;
- e. 2017: 7.125 Prozent bzw. 2.875 Prozent;
- f. 2018: 7.875 Prozent bzw. 3 Prozent.

Art. 125j Progressive Komponente

¹ Der Progressionssatz nach Artikel 123*h* beträgt im Kalenderjahr:

- a. 2013: 25 Prozent,
- b. 2014: 45.8 Prozent,
- c. 2015: 62.5 Prozent,
- d. 2016: 75 Prozent,
- e. 2017: 85.4 Prozent,
- f. 2018: 93.75 Prozent.

² Abweichend von Artikel 123*g* Absatz 2 kann auf die progressive Komponente bis Ende 2017 auch Wandlungskapital unter der Voraussetzung angerechnet werden, dass die Wandlung oder der Forderungsverzicht ausgelöst wird, wenn das anrechenbare Harte Kernkapital 7 Prozent des Gesamtbetrags der risikogewichteten Positionen unterschreitet. Jedoch kann auf den Eigenmittelpuffer und die progressive Komponente insgesamt nur Wandlungskapital nach dem ersten Satz bis zu 3 Prozent der risikogewichteten Positionen angerechnet werden.

Art. 125k Anwendbarkeit bisherigen Rechts für systemrelevante Banken

Die unter bisheriger Rechtslage gegenüber systemrelevanten Banken erlassenen Verfügungen zu besonderen Anforderungen an die Eigenmittel gelten längstens bis zum 31. Dezember 2018 fort.

II

Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Die Artikel 33 Absatz 5, 123*c* und 123*d* bedürfen keiner Genehmigung.

ENTWURF



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Generalsekretariat EFD
Rechtsdienst EFD

29. Oktober 2013

Erläuterungsbericht zur Totalrevision der Banken- verordnung

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Im Rahmen der nach der Finanzkrise von 2008 ergriffenen Massnahmen zur Stärkung der Stabilität im Bankensektor und zur Lösung der "Too big to fail"-Problematik wurde das Bankengesetz (BankG) massgeblich revidiert. In der Folge führte die Umsetzung der Gesetzesrevision auf Verordnungsstufe zur Revision der Bankenverordnung sowie zur Totalrevision der Eigenmittelverordnung (ERV) vom 29. September 2006.¹ Die Gliederung der Bankenverordnung (BankV) wurde dadurch noch unübersichtlicher.

Mit der Revision der Rechnungslegungsvorschriften im vierten Abschnitt des BankG sowie der Einführung des 13. Abschnitts a. über die Nachrichtenlosen Vermögenswerte im BankG (Art. 37l und 37m), deren Bestimmungen auf Verordnungsstufe umgesetzt werden müssen, wird eine Totalrevision der BankV unumgänglich.

1.2. Kernpunkte der formellen Totalrevision der Bankenverordnung

Während die Rechnungslegungsvorschriften (Art. 25–42) und die Bestimmungen über die Nachrichtenlosen Vermögenswerte (Art. 45–59) die BankV in materieller Hinsicht ändern, stellen die übrigen Änderungen zumeist nur formelle oder redaktionelle Anpassungen dar.

Die Verordnung wird in die folgenden acht Kapitel eingeteilt:

1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–6)
2. Bewilligungen (Art. 7–19),
3. Finanzgruppen und Finanzkonglomerate (Art. 20–24),
4. Rechnungslegung (Art. 25–42),
5. Einlagensicherung (Art. 43 und 44),
6. Nachrichtenlose Vermögenswerte (Art. 45–59),
7. Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken (Art. 60–66),
8. Schlussbestimmungen (Art. 67–69).

Die Artikel der Verordnung werden durchgehend neu nummeriert. Sie erhalten Sachüberschriften und eine Referenz zum BankG.

Das erste Kapitel beinhaltet neu den Regelungsgegenstand der Verordnung (Art. 1) sowie die Begriffsdefinitionen (Art. 2–6). Eine Konkordanztafel im Anhang zu diesem Bericht zeigt die Neuordnung der bisherigen Bestimmungen auf.

1.3. Kernpunkte der materiellen Revision der Bankenverordnung

1.3.1. Rechnungslegungsvorschriften

Die Bestimmungen über die Rechnungslegung werden in einem separaten Bericht zusammen mit den Umsetzungsvorschriften der FINMA erläutert.

1.3.2. Nachrichtenlose Vermögenswerte

Die von 2000 bis 2010 unternommenen Versuche, das Problem der nachrichtenlosen Vermögenswerte im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Regelung oder mit punktuellen Ergänzungen des Zivil-, Obligationen- und Verfahrensrechts zu regeln, scheiterten alle an der Unvereinbarkeit der Meinungen über die Lösungsansätze. Im Rahmen der Revision des Bankengesetzes (Sicherung der Einlagen) unterbreitete der Bundesrat – als letzten Lösungsvorschlag – eine einzige Gesetzesbestimmung mit einer Zusatzbotschaft zur Änderung des Ban-

¹ Vgl. Kommentar zur Änderung der Bankenverordnung und der Eigenmittelverordnung vom 20. Juni 2012

kengesetzes (Nachrichtenlose Vermögenswerte) vom 1. Oktober 2010². Ein zusätzlicher Artikel 37m sollte Artikel 37I BankG ergänzen. Während Artikel 37I BankG die *Übertragung* nachrichtenloser Vermögenswerte – insbesondere bei der Liquidation einer Bank ausserhalb eines Konkursverfahrens – auch ohne Zustimmung der Gläubiger ermöglicht, regelt Artikel 37m die *Liquidation* übertragener nachrichtenloser Vermögenswerte. Er enthält nicht mehr die ursprünglich vorgesehene zentralisierte Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte durch spezialisierte Bankinstitute. Nachrichtenlose Vermögenswerte können nun vielmehr durch jede Bank liquidiert werden, die solche Vermögenswerte hält.

Während Artikel 37I BankG im Parlament kaum diskutiert wurde, beauftragte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) eine Subkommission mit den Arbeiten an einem Artikel 37m BankG. Der Subkommission lag der nun vorgelegte Verordnungstext in den wesentlichen Zügen vor.

Die Regelungen lösen für die Banken das Problem der nachrichtenlosen Vermögenswerte. Andere Finanzintermediäre oder Treuhänder, denen nachrichtenlose Vermögenswerte zur Verwaltung übertragen wurden, sind von ihr ebenso wenig erfasst, wie die im Rahmen der Verfahren der *Claims Resolution Tribunals* I und II (CRT I und II) behandelten Guthaben.

1.4. Revision anderer Erlasse: Eigenmittelverordnung

Mit der am 1. Juni 2012 verabschiedeten Revision der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012³ wurde das Regelwerk Basel III umgesetzt. In der Zwischenzeit ergab sich der Bedarf nach einigen wenigen Präzisierungen. Diese werden nachfolgend unter Ziffer 2.9 erläutert.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

In diesem neuen Artikel wird der massgebliche Regelungsinhalt der Verordnung angegeben.

Artikel 2–6 Begriffsumschreibungen

Die bisher in den beiden Artikeln 3 und 3a umschriebenen Begriffe der Banken, der Gewerbmässigkeit und Werbung sowie der Publikumseinlagen werden neu in den Artikeln 2–6 definiert.

Zentral bei der Definition einer Bank bleibt, dass diese hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist (Art. 2, der den alten Art. 2a übernimmt). Im Vordergrund der Banktätigkeit steht auch weiterhin die gewerbmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen und die öffentliche Empfehlung dazu (Bst. a). Der Zweck dieser Tätigkeit hat für die Definition indessen keine Bedeutung, weshalb er aus dem bisherigen Artikel 2a Bst. a gestrichen wird.

Artikel 3 setzt Artikel 1 Abs. 2 zweiter Satz BankG um («Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, sofern der Schutz der Einleger gewährleistet ist.») und regelt in Übernahme des bisherigen Artikel 3a Abs.1 BankV die Voraussetzungen, unter denen auch Nichtbanken Publikumseinlagen entgegennehmen dürfen.

Die Publikumseinlagen werden vorab positiv umschrieben (Art. 4 Abs. 1). Dabei wird unverändert von der Vermutung ausgegangen, dass Verbindlichkeiten der Bank gegenüber Kunden Publikumseinlagen sind. Zur Negativliste im bisherigen Artikel 3a Abs. 3 werden geringe unverzinsten Geldbeträge hinzugefügt, die auf ein Zahlungsmittel oder in ein Zahlungssystem überwiesen werden und ausschliesslich dem Bezug von Waren und Dienstleistungen dienen (Art. 4 Abs. 2 Bst. e). Die abschliessende Liste der nicht als Publikumseinlagen geltenden

² BBI 2010 7495

³ SR 952.03

Einlagen wird neu im 3. Absatz aufgeführt. Inhaltlich bleiben die Definitionen unverändert.

Die Artikel 5 (Gewerbsmässigkeit) und 6 (Werbung) übernehmen den Inhalt der bisherigen Artikel 3a Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1. Dabei wird klargestellt, dass die Bereitschaft, dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegenzunehmen, genügt, um die Gewerbsmässigkeit der Entgegennahme von Publikumsgeldern anzunehmen.

2.2. 2. Kapitel: Bewilligungen

Im 2. Kapitel werden die unter der bisherigen Ziffer 2 abgehandelten Bestimmungen über die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb neu geordnet und in vier Abschnitte eingeteilt. Die Logik der Abschnitte folgt dem chronologischen Ablauf eines Bewilligungsverfahrens.

Artikel 7

Der Inhalt des bisherigen Artikels 6 über das Bewilligungsgesuch wird übersichtlicher formuliert. Die Zusatzbewilligung, die im Zusammenhang mit einer ausländischen Beherrschung entsteht, wird neu in einem 4. Abschnitt geregelt, der grenzüberschreitende Sachverhalte zusammenfasst.

Artikel 8–13

In einem 2. Abschnitt werden die organisatorischen Anforderungen an Banken zusammengefasst. Die beiden Themen des Geschäftsbereichs und der Geschäftsführung im bisherigen Artikel 7 werden dabei in zwei Bestimmungen aufgeteilt (Art. 8 und 9).

Artikel 14–16

Im 3. Abschnitt des 2. Kapitels werden die bisher in Artikel 4 zusammengefassten Kapitalanforderungen aufgeteilt in eine Regelung bei Neugründung (Art. 14) und bei einer Umwandlung in eine Bank (Art. 15). Im Rahmen der Reform der Aufsicht über Prüfgesellschaften im Finanzmarktbereich soll die Zuständigkeit für die Zulassung von Prüfgesellschaften neu bei der Revisionsaufsichtsbehörde – und nicht mehr bei der FINMA – angesiedelt werden. Die Formulierung in Artikel 14 ohne Nennung der für die Zulassung zuständigen Behörde trägt dem noch aktuellen und auch dem geplanten Rechtszustand Rechnung. In einem neuen Artikel 16 werden die Ausnahmen von den Mindestkapitalanforderungen des bisherigen Artikels 4 Absatz 3 in eine separate Bestimmung überführt.

Artikel 17–19

Der 4. Abschnitt vereinigt die bisher in den Artikeln 5, 6 Absatz 2 und 6b geregelten Sachverhalte mit Bezug zum Ausland.

2.3. 3. Kapitel: Finanzgruppen und Finanzkonglomerate

Artikel 20–24

Hier werden die bisherigen Artikel 11 bis 14a mit wenigen redaktionellen Anpassungen übernommen.

2.4. 4. Kapitel: Rechnungslegung

Die Rechnungslegungsvorschriften werden in einem separaten Bericht von EFD und FINMA zusammen mit den Umsetzungsvorschriften der FINMA erläutert.

2.5. 5. Kapitel: Einlagensicherung

Artikel 43–44

Die beiden Bestimmungen setzen die Artikel 37*i* und 37*j* Absatz 1 BankG um. In einem neuen Absatz 1 von Artikel 44 (Art. 58 aBankV) wird der Beauftragte im Sinne einer Klarstellung ausdrücklich verpflichtet, die im Rahmen der Einlagensicherung gemäss Auszahlungsplan

bereitgestellten Beträge ohne Verzug an die Einleger weiterzuleiten.

2.6. 6. Kapitel: Nachrichtenlose Vermögenswerte

Artikel 45: Begriff

Absatz 1

Gemäss Artikel 371 Absatz 4 BankG bestimmt der Bundesrat, wann Vermögenswerte als nachrichtenlos gelten. Vorab ist festzuhalten, dass sich die Nachrichtenlosigkeit nicht auf die Vermögenswerte, sondern auf die Beziehung der Bank zu ihrer Kundin oder ihrem Kunden bezieht. Wie bis anhin gestützt auf die Bestimmungen der Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung⁴ sollen die Banken auch weiterhin bemüht sein, den Kontakt zu ihren Kunden aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen. Grundsätzlich sollen deshalb Vermögenswerte als nachrichtenlos gelten, wenn die Bank – trotz solcher Bemühungen – während zehn Jahren seit dem letzten nachweisbaren Kontakt keinen Kontakt mehr zur Kundin oder zum Kunden herstellen kann.

Den Bankkunden gleichgestellt sind deren Rechtsnachfolger und von ihnen oder Letzteren bevollmächtigte Personen. Solange noch ein Kontakt zu einem Bevollmächtigten des Bankkunden oder der Bankkundin besteht, kann keine Nachrichtenlosigkeit eintreten. In der Verordnung wird für diese Gruppe von Personen zusammenfassend der Begriff der berechtigten Person (oder der berechtigten Personen) verwendet.

Absatz 2

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivil- und Zivilprozessrechts ist der erste Tag der zehnjährigen Frist der Tag, an dem der nachweisbar letzte und belegte Kontakt zwischen der Bank und dem Bankkunden stattfand. Die Frist endet im letzten Jahr an dem Tag desselben Monats, der dieselbe Zahl trägt wie der Tag, an dem die Frist zu laufen begann (Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 OR; Art. 142 Abs. 2 ZPO).

Absatz 3

Banken, die den Kontakt zu einer Kundin oder einem Kunden verloren hatten, können den Vertrag mit ihrem Kunden nicht kündigen und auch keine Rückzahlung tätigen, was eine Liquidation von Banken ausserhalb eines Konkursverfahrens als jeweils äusserst langwierig gestaltet. Der neue Artikel 371 Absatz 1 BankG erlaubt es (auch) Banken in Liquidation nunmehr, Vermögenswerte, die als nachrichtenlos gelten, ohne Zustimmung des betroffenen Kunden auf eine andere Bank zu übertragen. Als nachrichtenlos gelten solche Vermögenswerte in solchen Fällen aber nur für die Übertragung und nur, wenn die zu liquidierende übertragende Bank nachweisen kann, dass sie alles unternommen hat, um den Kontakt zu den betroffenen Gläubigern wieder herzustellen. Gelingt ihr dieser Nachweis, gelten die Vermögenswerte dieser Gläubiger ohne weiteren Fristenlauf für die Übertragung als nachrichtenlos. Da mit der Übertragung keine Rechtsansprüche untergehen, spricht in diesen Fällen nichts gegen den sofortigen Eintritt der Nachrichtenlosigkeit.

Will die übernehmende Bank die ihr in diesem Rahmen übertragenen nachrichtenlosen Vermögenswerte in der Folge liquidieren, muss sie in jedem Fall die Frist von zehn Jahren gemäss Absatz 1 einhalten. Bei der Berechnung dieser Frist ist auf den Zeitpunkt des letzten in den Akten der übertragenden Bank festgehaltenen Kontakts abzustellen.

Absatz 4

Die Banken sollen wie bisher den Begriff der nachrichtenlosen Vermögenswerte sowie den Umgang mit solchen Werten selber konkretisieren. Ihre Richtlinien müssen von der FINMA indes als Mindeststandard anerkannt werden.

⁴ Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken, vom 1. Juli 2000

Artikel 46: Übertragungsvertrag

Absatz 1

Überträgt eine Bank nachrichtenlose Vermögenswerte auf eine andere, muss die Übertragung in einem schriftlichen Vertrag so festgehalten werden, dass deren Nachvollziehbarkeit in ihren Einzelheiten jederzeit gewährleistet ist. Massgeblich ist dabei, dass die Vermögenswerte stets den berechtigten Personen zugeordnet werden können. Aus diesem Grund hält dieser Absatz den zwingenden Vertragsinhalt fest: Die berechtigten Personen müssen identifizierbar sein und die übertragenen Vermögenswerte ihnen zugeordnet werden können.

Absatz 2

Nur nachrichtenlose Vermögenswerte dürfen ohne Zustimmung der Gläubiger übertragen und liquidiert werden. Den Ablauf der in Artikel 45 festgelegten Frist muss die Bank, die solche Vermögenswerte übertragen will, nachweisen. Der letzte Kontakt muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgt sein, die den Nachweis mittels Beleg ermöglicht (Bst. a).

Die übernehmende Bank übernimmt die nachrichtenlosen Vermögenswerte zu den Bedingungen, welche die übertragende Bank mit den berechtigten Personen vereinbart hatte. Aus diesem Grund müssen ihr bei der Übertragung sämtliche Unterlagen zu diesem Vertragsverhältnis übergeben werden (Bst. b). Unterlagen zum Bankkundenverhältnis sind z. B. Konto- und Depoteröffnungsformulare, Vollmachten, Kredit-, Darlehens-, Kontokorrentverträge, Mietverträge für Schrankfächer.

Absatz 3

Im Übrigen ist der Vertragsinhalt dem freien Willen der Parteien überlassen. Da allerdings die Übertragung nachrichtloser Vermögenswerte im Interesse der übertragenden Bank erfolgt, rechtfertigt es sich nicht, die bei dieser Übertragung anfallenden Kosten den nachrichtenlosen Vermögenswerten zu belasten.

Artikel 47: Pflichten der übernehmenden Bank

Absatz 1

Gemäss Artikel 37/ Absatz 1 BankG kann eine Bank nachrichtenlose Vermögenswerte übertragen oder übernehmen. Als Gegenstück zur Pflicht der übertragenden Bank, die Nachrichtenlosigkeit nachzuweisen, obliegt es der übernehmenden Bank zu prüfen, ob es bei den übertragenen Vermögenswerten die Voraussetzungen für Nachrichtenlosigkeit nach Artikel 45 gegeben sind.

Absatz 2

Die übernehmende Bank muss mittels geeigneter Organisation gewährleisten, dass die Verwahrung und Verwaltung sowie die Liquidation – auch einer grösseren Anzahl – von nachrichtenlosen Vermögenswerten den Anforderungen dieser Bestimmungen entsprechend erfolgen kann. Insbesondere müssen die übernommenen Vermögenswerte jederzeit der übertragenden Bank und ihren ursprünglichen Anspruchsberechtigten zugeordnet werden können.

Mit der Übernahme der nachrichtenlosen Vermögenswerte wird die übernehmende Bank Vertragspartnerin und Schuldnerin der an diesen berechtigten Personen. Sie tritt somit in die vertraglichen Pflichten der übertragenden Bank ein, bis die Ansprüche an den Vermögenswerten mit deren Liquidation erlöschen⁵. Aus diesem Grunde hat nunmehr die übernehmende Bank die Vermögenswerte für die Berechtigten interessenwährend zu verwalten und aufzubewahren. Sie hat dabei die zwischen der übertragenden Bank und dem Bankkunden vereinbarten Bedingungen anzuwenden.

⁵ s. Artikel 37m Absatz 2 BankG

Absatz 3

Da sich die Nachrichtenlosigkeit auf den Bankkunden oder die Bankkundin bezieht, behandelt die übernehmende Bank alle ihr allenfalls von verschiedenen Banken übertragenen nachrichtenlosen Vermögenswerte desselben Bankkunden gemeinsam und einheitlich. Dadurch wird die Suche berechtigter Personen nach ihren Vermögenswerten vereinfacht.

Absatz 4

Für eine gezielte Aufsicht bei der Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte, muss die FINMA wissen, welche Banken solche Werte von anderen übernehmen. Eine Bank hat die erstmalige Übernahme deshalb der FINMA mitzuteilen. Die FINMA kann auf diese Weise mit zunehmender Erfahrung der Banken im Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten auch allenfalls notwendige Standards für die Übertragung, Publikation und Liquidation festlegen.

Absatz 5

Gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte müssen die Banken in der Schweiz die Daten nachrichtenloser Kunden für alle Vermögenswerte mit einem Betrag von mehr als 100 Franken sowie für alle Schrankfächer der SEGA Aktienregister AG (SAG)⁶ melden. Artikel 45 Absatz 4 überlässt es weiterhin den Banken, die Verwaltung nachrichtenloser Vermögenswerte im Rahmen der Selbstregulierung zu konkretisieren. Auf die Datenbank der SAG (Datenbank) hat nur die Zentrale Anlaufstelle des Schweizerischen Bankenombudsman⁷ Zugriff. Die von den Banken in diese Datenbank gespeicherten Informationen über nachrichtlose Kundenbeziehungen ermöglichen der Anlaufstelle eine Koordination zwischen Personen, die Vermögenswerte bei ihnen unbekanntenen Banken beanspruchen, und den Banken, die nachrichtlose Vermögenswerte zur Liquidation übernehmen.

Im Rahmen der Übertragung nachrichtenloser Vermögenswerte ist wesentlich, die Spur (*paper trail*) der Vermögenswerte für Bankkunden, die allenfalls danach suchen, nicht zu verlieren. Da die Datenbank im Rahmen der Selbstregulierung auf freiwilliger Basis geführt wird, muss gemäss Absatz 5 die Übertragung nachrichtenloser Vermögenswerte nur dann in dieser Datenbank vermerkt werden, wenn die Vermögenswerte bereits darin eingetragen sind.

Artikel 48: Pflicht der übertragenden Bank

Im Sinne einer nachwirkenden Treuepflicht als Vertragspartnerin eines Bankkunden hat die übertragende Bank Personen, die Ansprüche an übertragenen Vermögenswerten erheben jeweils an die übernehmende Bank oder an die Zentrale Anlaufstelle des Schweizerischen Bankenombudsman zu verweisen, die auf die Datenbank Zugriff hat (Abs. 1). Handelt es sich bei der übertragenden Bank um eine Bank in Konkursliquidation, nehmen die Konkursliquidatoren die Interessen der mutmasslichen Bankkunden wahr (Artikel 37I Absatz 3 Bankengesetz).

Den Banken wird es wiederum überlassen, ihre Pflichten wie bisher in Selbstregulierung zu konkretisieren (Abs. 2), die der FINMA zur Anerkennung als Mindeststandard zu unterbreiten ist.

Artikel 49: Publikationsinhalt

Berechtigte Personen im Sinne von Artikel 45 Abs. 1 dürfen – entsprechend Artikel 37m Absatz 1 BankG – frühestens nach einer Frist von 50 Jahren öffentlich aufgerufen werden, ihre Ansprüche an nachrichtenlosen Vermögenswerten geltend zu machen. Entsprechend dieser Bestimmung und der Definition nachrichtenloser Vermögenswerte in Artikel 45 Absatz 1 kann der öffentliche Aufruf an berechtigte Personen damit im Ergebnis frühestens nach Ablauf einer Frist von insgesamt 60 Jahren ab dem letzten nachgewiesenen Kontakt mit dem

⁶ heute: SIX SAG AG

⁷ s. unter <http://www.bankingombudsman.ch/nachrichtenlose-vermogen/>

Bankkunden erfolgen. Die Festlegung der Frist als Mindestfrist belässt den Banken eine gewisse Flexibilität über den Zeitpunkt der Publikation. Die Ausnahme von der Publikationspflicht für geringe Vermögenswerte gemäss Artikel 37m Absatz 1, 2. Satz BankG bleibt vorbehalten.

Gleichwohl besteht – in Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Artikel 37m Absatz 1 des Gesetzes – eine Pflicht, nachrichtenlose Vermögenswerte nach mindestens 50 Jahren zu liquidieren, sofern sich auf vorgängige Publikation hin keine berechnigte Person meldet.

Die Publikation soll es allen berechtigten Personen, mithin auch den Rechtsnachfolgern der Bankkunden, ermöglichen, mit der publizierenden Bank Kontakt aufzunehmen. Die Publikation darf deshalb nicht nur als „formeller“ Akt gestaltet sein, sondern ist so zu gestalten, dass eine höchstmögliche Anzahl von Rückmeldungen gewährleistet ist.

Absatz 1

In einem öffentlichen Aufruf bemüht sich die übernehmende Bank ein letztes Mal, den Kontakt zum Bankkunden oder zu berechtigten Personen wieder herzustellen. Sie setzt diesen eine Frist von einem Jahr, um sich bei der in der Publikation angegebenen Stelle zu melden. Der Fristenlauf und das Ende der Frist müssen im Aufruf klar angegeben werden.

Absatz 2

Artikel 37/ BankG bildet die gesetzliche Rechtfertigung für die Verletzung des Bankkundenheimnisses, welche die Publikation der nachrichtenlosen Vermögenswerte darstellt. Der Aufruf soll deshalb so gestaltet werden, dass die Interessen und Rechte, insbesondere der Persönlichkeitsschutz berechtigter Personen so weit als möglich gewahrt bleiben. Die Bank hat die Informationen in der Publikation den Umständen des Einzelfalls anzupassen. So sollten die veröffentlichten Angaben eine Identifizierung berechtigter Personen ermöglichen. Ebenso müssen Leser des öffentlichen Aufrufs verstehen, wo sie sich innerhalb der angegebenen Frist zu melden haben, wollen sie mutmasslicher Ansprüche (mit der Liquidation) nicht verlustig gehen.

In einer nicht abschliessenden Aufzählung werden in den Buchstaben a bis c die Mindestangaben der Publikation angegeben. Der Wortlaut berücksichtigt auch sehr alte Kundenverhältnisse, z.B. Inhabersparhefte, bei denen die Bank nur beschränkt über Angaben zur berechtigten Person verfügt. Dem Leser des öffentlichen Aufrufs muss klar sein, dass die Bank berechnigt ist, die Vermögenswerte zu liquidieren, wenn keine (berechtigten) Ansprüche erhoben werden (Bst. c). Ebenso muss aus dem Aufruf hervorgehen, dass – auch berechnigte – Ansprüche „mit der Liquidation“ der Vermögenswerte endgültig erlöschen und danach nicht mehr eingeklagt werden können.

Absatz 3

Den Banken wird es überlassen, den Inhalt der Publikation wiederum im Rahmen einer von der FINMA als Mindeststandard anzuerkennenden Selbstregulierung zu konkretisieren.

Artikel 50: Publikationsmedium

Absatz 1

Der öffentliche Aufruf an die berechtigten Personen erfolgt jeweils im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Absatz 2

Es wird den Banken überlassen, eine zentrale elektronische Plattform für nachrichtenlose Vermögenswerte im Rahmen der Selbstregulierung zu organisieren und zu verwalten oder bestehende geeignete elektronische Datenbanken für den öffentlichen Aufruf zu verwenden.

Solange die Publikation nicht auf einer solchen Plattform erfolgen kann, ist der Aufruf an die berechtigten Personen in jedem Fall im SHAB zu publizieren (Abs. 1).

Absatz 3

Nebst der Publikation im SHAB oder auf der elektronischen Plattform hat die Bank den Aufruf zudem in einem anderen geeigneten Kommunikationsmittel zu veröffentlichen, wenn sich dadurch die Wahrscheinlichkeit einer Kontaktnahme zur berechtigten Person erhöht.

Absatz 4

Erscheint eine weitere Publikation nach Abs. 3 angezeigt, wählt die Bank die Art des Publikationsmediums gestützt auf die Gesamtumstände des Einzelfalls. Sie geht dabei von den ihr bekannten Angaben über Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Sitz der berechtigten Person aus. Wesentlich ist, dass die Bemühungen um eine Wiederherstellung des Kontakts vor der Liquidation der nachrichtenlosen Vermögenswerte nicht als blosse Formalität verstanden werden.

Absatz 5

Nicht zuletzt auch aus Kostengründen (vgl. Art. 52) kann es sich rechtfertigen, den Aufruf für mehrere nachrichtenlose Vermögenswerte in einer Publikation zusammenzufassen.

Artikel 51: Wiederholung der Publikation

Gehen aufgrund der Publikation Informationen von Drittpersonen über den Verbleib des Bankkunden oder dessen Nachkommen bei der Bank ein oder ergeben sich auf andere Weise neue Erkenntnisse über Anspruchsberechtigungen, welche eine gezieltere Suche nach Berechtigten ermöglichen, hat die Bank die Publikation zu wiederholen. Dabei berücksichtigt sie die neuen Erkenntnisse angemessen. Auch bei der Wiederholung der Publikation beträgt die Meldefrist ein Jahr.

Artikel 52: Publikationskosten

Die Bank ist berechtigt, die Kosten der Publikation mit den Mitteln der betreffenden nachrichtenlosen Vermögenswerte zu decken (Abs. 1). Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, die Kosten der Publikation in einem angemessenen Verhältnis zu den publizierten Vermögenswerten zu halten (Abs. 2).

Artikel 53: Prüfung der Meldungen

Absatz 1

Die Bank hat die eingehenden Meldungen hinsichtlich der Identität und der Berechtigung der Ansprecher an den einzelnen beanspruchten Werten zu prüfen. Den Banken wird dabei innerhalb des gesetzlichen und vertraglichen Rahmens ein relatives Ermessen belassen, damit den besonderen Umständen eines Einzelfalls gebührend Rechnung getragen werden kann.

Absatz 2

Kann die Bank aufgrund ihrer Prüfung die Anspruchsberechtigung einer Person eindeutig feststellen, so ist der Kontakt zur berechtigten Person wieder hergestellt und sind die beanspruchten Vermögenswerte nicht mehr nachrichtenlos. Diese dürfen somit nicht mehr liquidiert werden.

Absatz 3

Die Bank hat – in ihrem Interesse – die Ergebnisse der Prüfungen über die Anspruchsberechtigungen zu dokumentieren. Sie soll jederzeit nachweisen können, dass die Prüfung von Anspruchsberechtigungen in Anwendung der geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen erfolgte und ein darauf gestützter Liquidationsbeschluss damit begründet ist.

Artikel 54: Liquidation

Absatz 1

Die Bestimmung zählt abschliessend die Voraussetzungen auf, unter denen die Bank die

Vermögenswerte zu liquidieren hat. Gehen nach der Publikation keine Meldungen ein, muss die Liquidation spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Meldefrist erfolgen (Bst. a). Gehen Meldungen ein und ergibt deren Prüfung durch die Bank oder durch das zuständige angerufene Gericht, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht berechtigt sind, hat die Bank die nachrichtenlosen Vermögenswerte spätestens zwei Jahre nach ihrer Feststellung oder nach Rechtskraft des Gerichtsurteils zu liquidieren (Bst. b). Die Frist schafft Rechtssicherheit sowohl für die Banken als auch für berechnigte Personen.

Absatz 2

Insbesondere im Hinblick auf die Leerung von Schrankfächern wird für Vermögenswerte, die keinen Marktwert aufweisen (z.B. private Korrespondenz ohne kulturellen Wert), eine effiziente und kostensparende Liquidationsweise vorgesehen. In diesen Fällen hat der Bund zu entscheiden, ob er solche Vermögenswerte beispielsweise archivieren will oder nicht. Lehnt der Bund die ihm angebotenen Vermögenswerte ab, ist die Bank berechnigt, sie zu vernichten.

Absatz 3

Auch das Liquidationsverfahren soll durch eine von der FINMA als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung der Banken konkretisiert werden können. Insbesondere wird es den Banken überlassen, die Einzelheiten im Umgang mit schwer bewertbaren Vermögenswerten zu regeln.

Artikel 55: Protokoll über den Liquidationsbeschluss

Absatz 1

Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 54 erfüllt, kann die Bank zur Liquidation der nachrichtenlos gebliebenen Vermögenswerte schreiten. Sie protokolliert den Entscheid und dessen Begründung.

Absatz 2

Das Protokoll beinhaltet einerseits die Ergebnisse der Prüfungen nach Artikel 53, welche zur Liquidation der Vermögenswerte führen (Bst. a). Andererseits hat die Bank die zu liquidierenden Vermögenswerte im Einzelnen aufzuführen (Bst. b) sowie die Art und Weise der für die einzelnen Werte vorgesehenen Liquidationsverfahren (Bst. c). So sind z. B. in Schrankfächern aufbewahrte Familienschmuckstücke möglicherweise noch verwertbar und Wertschriften an der Börse verkäuflich. Die Bank begründet die gewählte Liquidationsweise oder begründet, weshalb sie einen Vermögenswert vernichtet.

Artikel 56: Protokoll über die Liquidation

Absatz 1

Die Bank hat jede liquidationsweise Verwertung eines nachrichtenlosen Vermögenswerts schriftlich festzuhalten.

Absatz 2

In einer nicht abschliessenden Aufzählung wird der massgebliche Inhalt des Liquidationsprotokolls angegeben.

Für jeden Wert werden die Art und Weise der Liquidation und der Liquidationserlös angegeben. Muss ein Vermögenswert in einem anderen Verfahren liquidiert werden, als im Protokoll über den Liquidationsbeschluss vorgesehen (z.B. vernichtet anstatt wie vorgesehen verkauft werden), ist dies zu begründen. Da die Liquidationskosten mit dem Erlös verrechnet werden können, sind sie genau anzugeben.

Artikel 57: Liquidationserlös und Abschluss der Liquidation

Absätze 1 und 2

Die Bank ist berechtigt, die Liquidationskosten aus dem Erlös der Liquidation zu decken (Abs. 1), den sie mindestens einmal im Jahr an die Eidgenössische Finanzverwaltung zu überweisen hat (Abs. 2).

Absätze 3 und 4

Mit der Überweisung des Liquidationserlöses gilt das Liquidationsverfahren als abgeschlossen (Abs. 3). Zu diesem Zeitpunkt gehen alle Ansprüche berechtigter Personen definitiv unter (Abs. 4, 1. Satz). Solange die Bank somit noch über den Liquidationserlös verfügt, hat sie allenfalls – auch verspätet – geltend gemachte Ansprüche zu prüfen und – bei positivem Prüfungsergebnis – zu befriedigen. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass berechtigte Personen Ansprüche noch gegen den Bund geltend machen können. Bei nachrichtenlosen Vermögenswerten ohne offensichtlichen Liquidationswert erlöschen die Ansprüche mit deren Übergabe an den Bund, wenn dieser solche Vermögenswerte übernimmt, oder mit deren Vernichtung, wenn der Bund sie ablehnt (Abs. 4, 2. Satz).

Absatz 5

Nachrichtenlose Vermögenswerte, die in einer zentralen Datenbank eingetragen sind, müssen in dieser Datenbank als liquidiert vermerkt werden. Dabei ist auch anzugeben, welche Bank die Liquidation vorgenommen hat.

Artikel 58: Aktenaufbewahrung

Die übernehmende Bank ist verpflichtet, nach Abschluss der Liquidation die Dokumentation zur Übertragung, Liquidation und Überweisung an den Bund nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Die üblichen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bleiben sowohl nach der Übertragung als auch nach der Liquidation der nachrichtenlosen Vermögenswerte bestehen. Damit ist die übernehmende Bank aber auch berechtigt, diese Akten nach Ablauf der geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Artikel 59: Liquidation ohne vorgängige Publikation

Die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte, die den Schwellenwert von 500 Franken nicht übersteigen und deshalb gemäss Artikel 37*m* Abs. 1 des Gesetzes ohne vorgängige Publikation liquidiert werden können, richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Liquidation von Artikel 54–57.

Der Schwellenwert versteht sich dabei als Gesamtwert der einer berechtigten Person zustehenden nachrichtenlosen Vermögenswerte.

2.7. 7. Kapitel: Bestimmungen für systemrelevante Banken

Artikel 60–66: Notfallplanung und Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit

Die Vorschriften über die Notfallplanung für systemrelevante Banken werden materiell unverändert von den bisherigen Artikeln 21–22*b* ins 7. Kapitel übergeführt.

2.8. 8. Kapitel: Schlussbestimmungen zur Änderung vom

Artikel 67: Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse erfolgt im Anhang.

In der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR)⁸, der Verordnung über die Stempelabgaben (StV)⁹, der Eigenmittelverordnung (ERV)¹⁰, in der Liquidi-

⁸ SR 221.432

⁹ SR 641.101

¹⁰ SR 952.03; vgl. auch Ziff. 1.4

tätsverordnung (LiqV)¹¹ sowie in der Börsenverordnung (BEHV)¹² sind die Querverweise auf die Bankenverordnung entsprechend der neuen Strukturierung und Artikelnummerierung zu korrigieren. Zudem sind die LiqV und ERV auch an die Revision der Rechnungslegungsvorschriften anzupassen.

Gleichzeitig soll sodann auch eine umfassendere Anpassung der ERV erfolgen, die unter nachfolgender Ziffer 2.9. ausführlich erläutert wird.

Artikel 68: Übergangsbestimmung

Im neuen Artikel 68 wird die einzig noch geltende Übergangsbestimmung der Änderung der BankV vom 1. Juni 2012 im bisherigen Artikel 62c unverändert übernommen.

2.9. Änderungen der ERV

Die nachfolgend erläuterten Anpassungen der ERV hatte die FINMA im Mai 2013 den Beaufsichtigten mit einer „FAQ zu Basel III“ bereits angekündigt. Es handelt sich um die Klärstellung einiger Punkte, die im Rahmen eines Qualitätssicherungsprozesses (Selbstbeurteilung der Schweizer Umsetzung von Basel III entlang dem Umsetzungsprinzip „Basel pur“) identifiziert wurden. Die Selbstbeurteilung fand im Zusammenhang mit dem sogenannten „Regulatory Consistency Assessment Programme“ (RCAP) des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht statt. Ferner werden einige wenige regulatorische Bereinigungen vorgenommen, worunter namentlich die seit 1. Januar 2013 uneinheitliche Eigenmittelunterlegung von Wohnliegenschaftsfinanzierungen unter dem Schweizer und dem internationalen Standardansatz fällt.

In einem RCAP wird die nationale Umsetzung von Basel III auf Konsistenz mit dem internationalen Standard geprüft. Das Prüfergebnis wird veröffentlicht und ist ein Gütesiegel für die Bankenregulierung und damit auch den Finanzplatz Schweiz. Für den sehr wichtigen Bereich der anrechenbaren Eigenmittel vergab der Basler Ausschuss die grundsätzlich positive Beurteilung „largely compliant“. Diese Beurteilung wurde jedoch unter dem Vorbehalt vergeben, dass eine baldmöglichste Präzisierung der Regulierung stattfinde, um nach Massgabe des Basler Ausschusses relevante Inkonsistenzen in der Schweizer Basel III Umsetzung zu bereinigen. Ohne eine solche Zusicherung wäre die Beurteilung „materially non-compliant“ erteilt worden (vgl. S. 11 des RCAP-Berichts¹³). Diese negative Beurteilung ist für den Finanzplatz nicht erstrebenswert. Die festgestellten Inkonsistenzen werden durch die nachfolgend beschriebenen und grundsätzlich unstrittigen Präzisierungen in der Eigenmittelverordnung bereinigt. Aus RCAP-Sicht besonders relevant ist hierbei die nachfolgend beschriebene Konkretisierung des mit Basel III in den Vordergrund gerückten harten Kernkapitals (CET1).

Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a–c

Die Anpassungen in den Buchstaben a und b sind sprachlich bedingt. Nach Buchstabe c soll bei Aktiengesellschaften, deren Stammaktien an einer Börse kotiert sind, ein allfälliges weiteres Instrument des Gesellschaftskapitals nicht als hartes Kernkapital gelten. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat die ursprüngliche Fassung der ERV als nicht konform mit der Vereinbarung seiner Mitglieder beurteilt und insbesondere moniert, dass Paragraph 53 der Empfehlungen von *Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme vom Dezember 2010* (nachfolgend „Basel III“) verletzt sei. Nach dem Wortlaut von Paragraph 53 dürfen „bei diesen Banken [...] die Kriterien ausschliesslich mit Stammaktien erfüllt werden“. Weil der Fokus des Basler Ausschusses auf gleichwertiger Regulierung und Aufsicht über international tätigen Banken liegt, welche untereinander im Wettbewerb stehen, müssen die vorgeschlagene Änderungen der ERV nicht pauschal auf alle Aktiengesellschaften Anwendung finden.

¹¹ SR 952.06

¹² SR 954.11

¹³ RCAP-Bericht für die Schweiz: http://www.bis.org/bcbs/implementation/l2_ch.pdf [Stand 13.09.2013]

Die Neuregelung erscheint umso mehr gerechtfertigt, als Aktiengesellschaften mit börsenkotierten Stammaktien, ihr hartes Kernkapital erfahrungsgemäss einem Investorenkreis ohne Weiteres erfolgreich anbieten können. Ein zusätzliches Instrument des Gesellschaftskapitals im harten Kernkapital (im Vordergrund steht in der Praxis der Partizipationsschein) soll bei Erfüllung sämtlicher Kriterien weiterhin, insbesondere Nicht-Aktiengesellschaften, beispielsweise einer öffentlich-rechtlichen Bank mit Dotationskapital, grundsätzlich offen stehen.

Artikel 31a

Ein neuer Artikel muss eingefügt werden, um Änderungen in Basel III nachzuvollziehen, welche der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht nach der Beschlussfassung des Bundesrates zur ERV vom 1. Juni 2012 festgelegt hat. Am 25. Juli 2012 erliess der Basler Ausschuss in Bezug auf Paragraph 75 von Basel III eine sogenannte endgültige Regelung zur „Aufsichtsrechtliche (n) Behandlung von Bewertungsanpassungen für Derivatverbindlichkeiten“. Diese soll sicherstellen, dass eine Zunahme des Kreditrisikos einer Bank über eine Verminderung des Wertes ihrer Verbindlichkeiten nicht dazu führt, dass ihr hartes Kernkapital zunimmt.

Weil gemäss der neuen Vorschrift Gewinne und Verluste auszuklammern sind (Formulierung des Ausschusses), kann die neue Regelung nicht in Artikel 32 integriert werden, welcher nur von Abzügen handelt.

Die neue Regelung der ERV legt fest, dass bei derivativen Verbindlichkeiten gemäss Absatz 2 sämtliche Bewertungsanpassungen zu neutralisieren sind, welche sich aus dem Kreditrisiko der Bank selbst ergeben. Zusätzlich sind für sonstige Verbindlichkeiten gemäss Absatz 1 nur Veränderungen des Zeitwertes zu neutralisieren, welche sich auf eine Veränderung des Kreditrisikos der Bank beziehen.

Die neu notwendig gewordenen Korrekturen für Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften werden nach den allgemeinen Vorschriften für Korrekturen in den Übergangsbestimmungen des Artikels 142 behandelt.

Sollte die Umsetzung dieser Vorschriften für gewisse Banken einen unverhältnismässigen Aufwand bewirken, wird die FINMA gestützt auf Artikel 17 eine vereinfachte Anwendung prüfen und unter den dort festgehaltenen Voraussetzungen gestatten.

Artikel 35 Absatz 4

Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung des Absatzes 4 wird eine Präzisierung der Berechnung bei den Abzügen am Schwellenwert 3 gemäss Artikel 40 Absatz 1 umgesetzt, weil die ursprüngliche Formulierung ungenau war. Absatz 4 regelt die endgültige Behandlung, welche nach Ablauf der Übergangsvorschriften gemäss einer vereinfachten Formel nach Artikel 142 Absatz 6 erfolgen kann. Der Unterschied in der Behandlung besteht darin, dass gemäss Paragraph 88 von Basel III eine Bank:

- während der gesetzlichen Übergangsfrist am Schwellenwert 3 (in gleicher Weise wie am Schwellenwert 1 und 2) den Anteil abziehen muss, der 15 Prozent der zum harten Kernkapital zählenden Eigenkapitalinstrumente (berechnet vor Abzug dieser Positionen, aber nach Anwendung aller sonstigen regulatorischen Anpassungen bei der Ermittlung des harten Kernkapitals) überschreitet, wogegen
- mit Eintritt der finalen Regelung, der Betrag der drei Positionen, der nach Anwendung sämtlicher regulatorischer Anpassungen anrechenbar bleibt, 15 Prozent des harten Kernkapitals nach Berücksichtigung aller regulatorischen Anpassungen nicht überschreiten darf.

Ein Unterschied entsteht nur dann, wenn eine Bank am Schwellenwert 3 noch Abzüge tätigen muss. Der effektive Abzugsbetrag am Schwellenwert 3 ist daher spätestens ab 1. Januar 2018 einzubeziehen. Die notwendige Vorgehensweise hat Basel III in Anhang 2 erläutert.

Artikel 36 Absatz 1

Die Bestimmung regelt die Abzüge der Eigenkapitalinstrumente von Unternehmen des Finanzbereichs gemäss den Artikeln 37 und 38. Das Abzugsverfahren richtet sich gemäss Artikel 52 nach der Höhe der Nettoposition an Beteiligungstiteln der Bank bei diesen Unternehmen. Die vorgeschlagene Neuformulierung soll präzisieren, dass es sich bei den Abzügen an den Schwellenwerten immer um Beteiligungstitel oder Eigenkapitalinstrumente handelt, welche die Bank direkt oder indirekt hält, sowie um weiteres Investitionsverhalten, welches das gleiche Risiko darstellt (synthetisches Halten).

Trotz einer Wiederholung des in Artikel 52 bereits für die Nettoposition festgehaltenen Grundsatzes, welcher nachstehend durch einen Einschub in Artikel 52 Absatz 2 noch verstärkt wird, soll die Neuformulierung jegliche Missverständnisse der Regeln bei den Schwellenwertabzügen von Eigenkapitalinstrumenten vermeiden.

Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1

Die redaktionellen Änderungen bezwecken teils eine sprachliche Harmonisierung zwischen den beiden Artikeln, teils eine Anpassung an die in Artikel 36 Absatz 1 vorgenommene Klärung zu gehaltenen Titeln (Beteiligungstitel und Eigenkapitalinstrumente), welche das direkte und indirekte Halten sowie zusätzlich synthetische Formen der Investition mit gleichem Risiko betreffen.

Artikel 52 Absatz 2

Wie vorstehend zu Artikel 36 Absatz 1 bereits erwähnt, soll in Reaktion auf internationale Kritik, wonach die drei möglichen Formen des Risikos in Eigenkapitalinstrumenten (direkt, indirekt und synthetisch) nicht explizit in diesem Artikel wiedergegeben seien, das bisher implizit bereits verstandene „direkte Halten“ durch einen redaktionellen Zusatz noch verdeutlicht werden.

Artikel 68 Absatz 3

Mit dem neuen Absatz 3 wird die bislang in der Schweizer Umsetzung der Basler Mindeststandards fehlende Bedingung aufgenommen, dass nicht extern *geratete* Positionen gegenüber Banken kein tieferes Risikogewicht erhalten dürfen, als Positionen gegenüber ihrem Sitzstaat (sogenannter „Sovereign Floor“). Von dieser Einschränkung ausgenommen sind nur bestimmte kurzfristige Handelsfinanzierungen.¹⁴

Der Sovereign Floor wurde 2006 im internationalen Basel II Regelwerk eingeführt (vgl. Paragraph 60¹⁵). Im Oktober 2011 hatte der Basler Ausschuss kurzfristige Handelsfinanzierungen von dieser Einschränkung wieder befreit.

Artikel 91 Abs. 1 Bst. a und c

Nach den in der BankV geänderten neuen Rechnungslegungsvorschriften müssen Banken, die ihre Mindesteigenmittel zur Unterlegung operationeller Risiken nach Basisindikator- oder dem Standardansatz bestimmen, einen Ertragsindikator berechnen, welcher auf den Positionen der Erfolgsrechnung beruht. Der Wortlaut der Positionen in Artikel 91 ERV ist entsprechend anzupassen.

Artikel 123

Aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens, wurde die im 3. Titel zu den erforderlichen Eigenmitteln neu eingeführte Nettoposition von Artikel 52 nicht in Artikel 123 in Analogie nachgeführt. Dies wird korrigiert.

¹⁴ Short term self-liquidating letters of credit in trade finance“, siehe bcbs205, Seite 4 (www.bis.org/publ/bcbs205.pdf). Nähere Ausführungen dazu unter: <http://www.bis.org/publ/bcbs205.pdf> [Stand: 13.09.2013] und <http://www.bis.org/publ/bcbs205.pdf> [Stand: 13.09.2013]

¹⁵ Abrufbar unter: <http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf> [Stand: 13.09.2013]

Artikel 131 Abs. 3 Bst. c

Diese Bestimmung wurde der Klarheit wegen umformuliert. Ausser dem Verweis auf die BankV bleibt sie materiell indes unverändert.

Artikel 137 Absatz 1

Ebenfalls aufgrund eines regulatorischen Versehens, besteht eine Ungleichbehandlung bezüglich der Risikogewichtung von mittels Wohnliegenschaften grundpfandgesicherten Positionen. Während unter dem internationalen Standardansatz (SA-BIZ) seit 1. Januar 2013 die Belehnungstranche von über 80 Prozent mit 100 Prozent risikogewichtet wird, ist dies unter dem Schweizer Standardansatz (SA-CH) nicht der Fall. Dies entsprach nicht der Intention der im Jahr 2012 getroffenen regulatorischen Massnahmen im Hypothekarbereich und wird daher angepasst, um eine konsistente Eigenmittelunterlegung in diesem Bereich zu erreichen. Selbstverständlich und ebenfalls klarzustellen ist, dass der Abzug von 75% von den gewichteten Positionen nur vorgenommen werden kann, soweit diese nicht verrechnet werden. Ansonsten käme es zu einer nicht gerechtfertigten zusätzlichen Reduktion der risikogewichteten Positionen.

Artikel 142 Absatz 6

Die sprachlich präzisere Darstellung des Unterschiedes der Behandlung am Schwellenwert 3 gemäss Artikel 40 Absatz 1 zwischen der finalen und der vereinfachten Behandlung während der Übergangsbestimmungen, steht im Zusammenhang mit der Neuformulierung gemäss Artikel 35 Absatz 4 und ist dort bereits erläutert.

Anhang 1 Ziffern 3.1, 5.1, 5.2., 6.1 und 6.2 sowie Bemerkungen

Zwecks Konsistenz mit den Basler Mindeststandards (vgl. Paragraphen 82–85 des Basel II-Regelwerks¹⁶) werden mehrere Ziffern präzisiert oder ergänzt. Dies ist insbesondere notwendig, um den fehlenden 100 Prozent Kreditumrechnungsfaktor für bestimmte Eventualverpflichtungen (vgl. Ziffer 6.1 bzw. Paragraph 83(i)-(ii) des Basel II-Regelwerks) explizit aufzunehmen.

Anhang 2 Ziffer 1.2

Zwecks Konsistenz mit den Basler Mindeststandards (vgl. Paragraph 54 des Basel II-Regelwerks) wird die Bedingung „sofern die Forderung auf Landeswährung lautet und in dieser refinanziert ist“ eingefügt.

3. Auswirkungen

Der formelle Teil der Totalrevision der BankV wird keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zeitigen.

Die materiellen Änderungen der BankV vollziehen die kürzlich in Kraft getretenen oder noch in Kraft zu setzenden Gesetzesbestimmungen. So folgt die Revision der Rechnungslegungsvorschriften der obligationenrechtlichen Revision der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung, die am 1. Januar 2013 in Kraft trat. Das neue 6. Kapitel über die nachrichtenlosen Vermögenswerte setzt sowohl den Auftrag an den Bundesrat von Art. 37 I Abs. 4 BankG als auch von Artikel 37 m Abs. 4 BankG um. Die neue Regelung löst ein "Altlastenproblem" der Banken und vereinfacht die bisherigen Verfahrensabläufe mit nachrichtenlosen Vermögenswerten.

Dem Bund wird der Erlös der liquidierten nachrichtenlosen Vermögenswerte zufallen. Deren Umfang lässt sich nicht abschätzen.

¹⁶ Abrufbar unter: <http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf> [Stand: 13.09.2013].

4. Rechtliche Aspekte

4.1 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Die neuen Bestimmungen stützen sich auf die unter der Sachüberschrift genannten Bestimmungen im Bankengesetz.

4.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Vorliegend bestehen keine auf Vereinbarkeit zu prüfenden Verpflichtungen.

4.3 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Die Konkretisierungen im Vollzug der Regeln über die nachrichtenlosen Vermögenswerte auf dem Weg der Selbstregulierung stützen sich auf Artikel 7 Absatz 3 FINMAG¹⁷ ab.

5. Inkrafttreten

Die totalrevidierte Bankenverordnung soll mit Artikel 37*m* BankG am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

¹⁷ SR 956.1

Konkordanztabelle

E-BankV	a-BankV
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1. Geltungsbereich der Verordnung
Art. 1 Gegenstand	
Art. 2 Banken	Art. 2a
Art. 3 Nichtbanken	Art. 3a Abs. 1
Art. 4 Abs. 1 (neu) Publikumseinlagen: Definition	
Art. 4 Abs. 2 keine Einlagen	Art. 3a Abs. 3
Art. 4 Abs. 2 Bst. e (neu) Zahlungsmittel/Zahlungssysteme	
Art. 4 Abs. 3 keine Publikumseinlagen	Art. 3a Abs. 4
Art. 5 Gewerbsmässigkeit	Art. 3a Abs. 2
Art. 6 Werbung	Art. 3 Abs. 1
2. Kapitel: Bewilligungen	2. Bewilligung zum Geschäftsbetrieb
1. Abschnitt: Bewilligungsgesuch	
Art. 7 Angaben zu Personen und Beteiligten	Art. 6
2. Abschnitt: Organisation	3. Innere Organisation
Art. 8 Geschäftsbereich	Art. 7 Abs. 1 und 3
Art. 9 Führung des Geschäfts	Art. 7 Abs. 4
Art. 10 Organe	Art. 8
Art. 11 Funktionentrennung und Risikomanagement	Art. 9
Art. 12 Pflicht zur Meldung qualifiziert Beteiligter	Art. 6a
Art. 13 Privatbankiers	Art. 10
3. Abschnitt: Kapitalanforderungen	
Art. 14 Mindestkapital bei Neugründung einer Bank	Art. 4 Abs. 1
Art. 15 Mindestkapital bei Umwandlung	Art. 4 Abs. 2
Art. 16 Ausnahmen von den Mindestkapitalvorschriften	Art. 4 Abs. 3
4. Abschnitt: Grenzüberschreitende Sachverhalte	
Art. 17 Zusatzbewilligung	Art. 6 Abs. 2
Art. 18 Gegenrecht im Fall ausländisch beherrschter Institute	Art. 5
Art. 19 Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit	Art. 6b

im Ausland	
3. Kapitel: Finanzgruppen und Finanzkonglomerate	4. Gruppen- und Konglomerataufsicht
Art. 20 Finanzbereich	Art. 11 Finanzbereich
Art. 21 Finanzgruppe	Art. 12 Wirtschaftliche Einheit und Beistandszwang
Art. 22 Gruppengesellschaften	Art. 13 Gruppengesellschaften
Art. 23 Umfang der Gruppen- und der Konglomerataufsicht	Art. 14 Umfang der konsolidierten Aufsicht
Art. 24 Inhalt der konsolidierten Aufsicht	Art. 14a Inhalt der konsolidierten Aufsicht
4. Abschnitt: Rechnungslegung (Art. 25–41)	7. Jahresrechnungen (Art. 23–28)
1. Abschnitt: Einzelabschluss (Art. 25–32)	
2. Abschnitt: Konzernrechnung (Art. 33–41)	
3. Abschnitt: Ausführungsbestimmungen zur Rechnungslegung (Art. 42)	Art. 28 Richtlinien der FINMA
5. Kapitel: Einlagensicherung	15. Einlagensicherung
Art. 43 Auszahlungsplan	Art. 57 Auszahlungsplatz
Art. 44 Auszahlung der gesicherten Einlagen	Art. 58 Auszahlung der gesicherten Einlagen
6. Kapitel: Nachrichtenlose Vermögenswerte	
Art. 45 Begriff	
Art. 46 Übertragungsvertrag	
Art. 47 Pflichten der übernehmenden Bank	
Art. 48 Pflicht der übertragenden Bank	
Art. 49 Publikationsinhalt	
Art. 50 Publikationsmedium	
Art. 51 Wiederholung der Publikation	
Art. 52 Publikationskosten	
Art. 53 Prüfung der Meldungen	
Art. 54 Liquidation	
Art. 55 Protokoll über den Liquidationsbeschluss	
Art. 56 Protokoll über die Liquidation	
Art. 57 Liquidationserlös und Abschluss der Liquidation	
Art. 58 Aktenaufbewahrung	
Art. 59 Liquidation ohne vorgängige Publikation	
7. Kapitel: Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken	6a. Notfallplanung für Systemrelevante Banken

1. Abschnitt: Notfallplanung	
Art. 60 Notfallplan	Art. 21 Notfallplan
Art. 61 Prüfung des Notfallplans	Art. 21a Prüfung des Notfallplans
Art. 62 Mängelbehebung und Anordnung von Massnahmen	Art. 21b Mängelbehebung und Anordnung von Massnahmen
Art. 63 Auslösung des Notfallplans	Art. 21c Auslösung des Notfallplans
2. Abschnitt: Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit	6b. Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit systemrelevanter Banken
Art. 64 Stabilisierungsplan und Abwicklungsplan	Art. 22 Stabilisierungsplan und Abwicklungsplan
Art. 65 Erleichterungen auf der progressiven Eigenmittelkomponente	Art. 22a Erleichterungen auf der progressiven Eigenmittelkomponente
Art. 66 Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit	Art. 22b Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit
8. Kapitel: Schlussbestimmungen zur Änderung vom	16. Schlussbestimmungen
Art. 67 Änderung anderer Erlasse	
Art. 68 Übergangsbestimmung	Art. 62c Übergangsbestimmung der Änderung vom 1. Juni 2012
Art. 69 Inkrafttreten	Art. 63 Inkrafttreten